j. germ 170 m / 1841.

Sammlung
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hanſeſtadt Bremen
im Jahre 1841.

Bremen,
gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
zweite Schlachtpforte № 7.
1842.

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanſeſtadt Bremen

im Jahre 1841.

Bremen,
gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
zweite Schlachtpforte № 7.

1842.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Ueberſicht der 1841 erlaſſenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
1.	1.	Verordnung, die Erweiterung und Modification der Vegeſacker Lootſen-Ordnung vom 30. März 1835 betreffend.....	April 2.
2.	3.	Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Geſetzes zu gewährenden Erleichterungen..........	April 5.
3.	8.	Aufforderung der Militair-Deputation zur Einzeichnung der Wehrpflichtigen der Jahre 1819, 1820 und 1821..........	April 13.
4.	10.	Proclam, die Anordnung von Maaßregeln wegen der bei Gelegenheit der Einzeichnung der Wehrpflichtigen entſtandenen Unruhen betreffend...........................	April 20.
5.	13.	Anzeige der Militair-Deputation, wiederholte Aufforderung, die Anmeldung der Wehrpflichtigen betreffend..................	April 24.
6.	14.	Bekanntmachung wodurch einige Vorſchriften des Proclams vom 20. April d. J. wieder aufgehoben werden..................	April 28.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
7.	15.	Erinnerung der Militair-Deputation wegen des freiwilligen Eintritt's der Wehrpflichtigen in die Urlaubs- oder in die Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft..	Mai 1.
8.	16.	Bekanntmachung in Betreff der feierlichen Aufführung eines Bürgermeiſters oder Senators......................	Mai 7.
9.	17.	Verordnung in Betreff des Backens von Weißbrod an Feiertagen, ſowie des Zuſchickens des Brodes.............	Mai 10.
10.	20.	Aufruf der Stellvertretungs-Deputation zum Eintritt in den Verein und Statuten dieſes Vereins.................	Mai 24.
11.	26.	Bekanntmachung, die Ausloofung der Wehrpflichtigen betreffend...........	Juni 7.
12.	30.	Verordnung in Betreff der Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter.................	Juni 18.
13.	36.	Beſtimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft..	Juni 21.
14.	39.	Gemeiner Beſcheid, das Verfahren der Gerichtsboten bei Adnotationen von Mobilien, als Executiv- oder Sicherungsmaaßregel, betreffend...................	Juni 21.
15.	40.	Bekanntmachung in Betreff des zur Abſtellung von Handwerksmißbräuchen ergangenen Reichsgutachtens v. 22. Juni 1731.	Juni 30.
16.	41.	Verordnung, die Anlage neuer Straßen und Gänge und Bauten betreffend....	Juli 12.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
17.	51.	Proclamation des Bundesbeſchluſſes v. 22. April d. J., den Schutz der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend.......	Juli 19.
18.	53.	Polizei-Bekanntmachung, Erinnerung an die oft publicirten Verordnungen wegen Aufnahme Fremder in Privathäuſern und Schiffen..............................	Juli 27.
19.	53.	Polizei-Bekanntmachung, Verbot, die Bezahlung für Benutzung der Droſchken zu creditiren, betreffend....................	Aug. 7.
20.	54.	Anordnung wegen Beförderung von Frachtgütern...............................	Aug. 16.
21.	55.	Polizei-Bekanntmachung wegen Verabfolgung von Paſſirſcheinen an die hieſigen und Hannoverſchen Kahnſchiffer....	Aug. 28.
22.	57.	Verordnung wegen der Feier des auf den 22. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bettages...........................	Sept. 19.
23.	57.	Verordnung wegen der Feier des 18. Octobers................................	Oct. 10.
24.	57.	Polizei-Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der Ordnung während des 18. Octobers..........................	Oct. 14.
25.	57.	Polizei-Vorſchriften wegen der Fremden während des Freimarkts...........	Oct. 14.
26.	58.	Polizei-Verordnung wegen der Auf- und Abfahrt der Wagen nach dem Schauſpielhauſe und zu den Concerten in der Union...........................	Nov. 6.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
27.	59.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen=Inſtituts im Jahre 1842.......	Nov. 14.
28.	61.	Warnungs=Anzeige der Polizei=Direction wegen Freihaltens der Trottoirs..	Nov. 20.
29.	61.	Polizei=Bekanntmachung der unterm 17. Aug. d. J. von der Großherzoglich Sächſiſchen Landes=Direction zu Weimar erlaſſenen Verordnung wegen Legitimation der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher..................	Dec. 2.
30.	62.	Aufforderung der Militair=Deputation an die Wehrpflichtigen v. Jahr 1822, ſich zur Einzeichnung zu melden,.............	Dec. 4.
31.	64.	Bekanntmachung in Betreff Aufnahme von Bevölkerungs=Liſten..........	Dec. 13.
32.	65.	Polizei=Bekanntmachung die Eröffnung der neuen großen Weſerbrücke und Vorſchriften für beide Brücken betreffend.....	Dec. 30.
33.	66.	Steuer=Verordnung f. d. J. 1842..	Dec. 31.

Digitized by Google

1. Verordnung, die Erweiterung und Modification der Vegeſacker Lootſen-Ordnung vom 30. März 1835 betreffend.

Da es bei der gegenwärtigen Art der Beſchiffung der Weſer erforderlich geſchienen hat, die in Betreff der für die Schifffahrt von Bremen nach Vegeſack beſtellten Lootſen am 30. März 1835 publicirte Verordnung in einigen Puncten zu erweitern und zu modificiren, ſo findet ſich der Senat bewogen, in dieſer Beziehung das Nachſtehende zu verordnen:

1) Die Verpflichtung der Lootſen zur Begleitung der Schiffe wird ſo, wie ſie für die Schifffahrt von Bremen bis Vegeſack zufolge der §§. 1 und 2 der erwähnten Verordnung beſteht, hiedurch auf die Fahrt auf der Leeſum bis Burg ausgedehnt.

2) Zum Hinunterbringen ſolcher Seeſchiffe, welche über ſechszig Laſt Ladungsfähigkeit haben, ſind die Schiffer verbunden, eines hieſigen Lootſen ſich zu bedienen, und iſt es dieſem unterſagt, das Schiff auf dieſer Fahrt zu verlaſſen.

3) In allen Fällen, wo die Lootſen zur Begleitung eines Schiffes aufgefordert werden, welches tiefer geht, als das Fahrwaſſer geſtattet, haben ſie vorab von dieſer Aufforderung der Inſpection der Schlachte eine Anzeige zu machen und alsdann deren Verfügung zu befolgen.

Digitized by Google

4) Sie ſind verpflichtet, wenn ſie auf der Fahrt Hinderniſſe im Fahrwaſſer, namentlich eingetretene oder vermehrte Verſandungen, oder auch Unfug der Schiffer wahrgenommen haben, dieſes der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Auch müſſen ſie, wenn ein Schiff feſt geräth, davon eine Anzeige an die Behörde gelangen laſſen, und dürfen ſie ſich in jenem Falle nicht eigenmächtig von dem Schiffe begeben.

5) Der lediglich von dem Schiffer zu entrichtende Lootſen-Lohn für die Fahrt von Bremen nach Vegeſack oder Burg beträgt:

a) für ein lediges Schiff bis zu 30 Laſt einſchl. 1 Rt. — Gr.

von 30	bis	40	„	„	1	„ 36	„
„ 40	„	50	„	„	2	„ —	„
„ 50	„	70	„	„	2	„ 36	„
„ 70	„	90	„	„	4	„ —	„
„ 90	„	100	„	„	5	„ —	„

und über 100 Laſt die jedesmal zu vereinbarende oder erforderlichen Falls von der Inſpection der Schlachte feſtzuſetzende Summe;

b) für beladene Schiffe, nach der Elbe, Eider und Oſtfriesland beſtimmt:

bis zu 15 Laſt . . . . 1 Rt. 18 Gr.
von 15 bis zu 40 Laſt . . 1 „ 36 „

nach Holland und England beſtimmt:

bis zu 25 Laſt . . . . 2 Rt. — Gr.
von 25 bis zu 50 Laſt . . 2 „ 36 „

oder, wenn die letzteren nicht mehr als zur Hälfte beladen ſind . . 2 „ — „

c)

Digitized by Google

c) Für kleinere Fahrzeuge, welche die Unterweſer nur bis Bremerhaven befahren:

bis zu 15 Laſt	1 Rt.	— Gr.
von 15 bis zu 30 Laſt . .	1 „	18 „

d) Für beladene oberländ. Fahrzeuge. . . 1 „ 36 „

und wird übrigens, wenn die Ladungsfähigkeit der unter b. und c. erwähnten Fahrzeuge die daſelbſt angegebene Laſtenzahl überſteigt, der Lohn nach dem unter a. aufgeſtellten Maaßſtabe berechnet.

6) Alle Vorſchriften der Verordnung vom 30. März 1835 bleiben, ſoweit ſie nicht durch vorſtehende Beſtimmungen abgeändert ſind, in unveränderter Wirkſamkeit.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 31. März und publicirt am 2. April 1841.

---

2. Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Geſetzes zu gewährenden Erleichterungen.

Nachdem die Nothwendigkeit ſich herausgeſtellt hat, zur Vervollſtändigung unſerer Militair-Einrichtungen neben der bisher befolgten Anwerbung von Freiwilligen ergänzende Anordnungen eintreten zu laſſen, die unter allen Umſtänden eine getreue und unverzögerte Erfüllung unſerer Bundespflichten zu ſichern im Stande ſind, der Senat jedoch, von dem Wunſche erfüllt, die den Genoſſen unſers Freiſtaats anzuſinnenden perſönlichen Leiſtungen auf dasjenige zu beſchränken, was die Verhältniſſe erheiſchen, ſich mit der Bürgerſchaft über diejenigen Modificationen berathen hat, welche bei der

Digitized by Google

nicht länger zu vermeidenden Ausführung des bereits im Jahre 1822 vereinbarten und zuerſt im Januar 1823, dann aber wiederum im Januar 1832 publicirten Wehrpflichtigkeits-Geſetzes, Erleichterungen der Pflichtigen, ſo weit es thunlich iſt, zu gewähren vermögen; ſo verordnet Er dieſerhalb nunmehr in Folge Statt gefundener Vereinbarung das Nachſtehende:

1) Die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung ſoll dermalen nur für die Erſatzmannſchaft und Reſerve Statt finden, und für die Completirung des Friedensbeſtandes des Contingents ſelbſt, die Werbung ferner fortgeſetzt werden.

2) So lange daher Friede bleibt oder ſonſt eine vollſtändige Aufſtellung des Bundes-Contingents nicht erforderlich iſt, werden die Wehrpflichtigen dem Corps des geworbenen Stammes noch gar nicht einverleibt, ſondern bleiben abgeſondert für ſich, haben ſomit auch den Garniſonsdienſt noch überall nicht zu verſehen.

Wenn aber ein Auszug des Contingents in Folge einer Aufforderung des Deutſchen Bundes oder zu einem Uebungslager erforderlich iſt, wird die dann an dem bundesgeſetzlichen Beſtande des Contingents etwa noch fehlende Anzahl aus der Erſatzmannſchaft ergänzt.

3) Es muß daher, um für ſolchen Fall die nöthige Erſatzmannſchaft und Reſerve bereit zu halten, unter ſämmtlichen Wehrpflichtigen der an der Reihe ſtehenden Jahrgänge eine Ausloosung vorgenommen werden, damit die Reihefolge unter denjenigen, welche erforderlichen Falls eintreten müſſen, feſtgeſetzt werde; in welcher Hinſicht jedoch für jetzt die geſetzliche

Zeit

Zeit der Wehrverpflichtung von fünf Jahren auf drei Jahre beſchränkt wird, ſo daß die Bürger und Einwohner des Bremiſchen Staats nur

vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem ſie ihr zwanzigſtes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, worin ſie ihr drei und zwanzigſtes Jahr vollenden, wehrpflichtig ſein ſollen.

4) Zum Zweck ſolcher Ausmittelung wird eine Aufforderung an alle, die es betrifft, erlaſſen werden, ſich ſelbſt oder resp. durch ihre Angehörigen innerhalb einer darin anzuzeigenden Friſt in die Liſten eintragen zu laſſen.

5) Den ſich Meldenden ſoll aber zugleich eröffnet werden, daß alle in den Jahren der Wehrpflicht Stehenden, welche ſich vor der Looſung zum freiwilligen Eintritt melden und dienſttüchtig befunden werden, die nemlichen Vortheile an Handgeld, Gratification u. ſ. w., welche der bisherigen Urlaubsmannſchaft zugeſichert worden, gegen Uebernahme der nemlichen Verpflichtungen, welche dieſen obliegt, genießen ſollen, — daß aber diejenigen, die von dieſem Erbieten keinen Gebrauch machen, wenn ſie demnächſt das Loos trifft, auf gedachte Vergütungen keinen Anſpruch haben.

Wenn ſich mehr ſolcher Freiwilligen melden, als erforderlich ſind, ſo haben die ſich zuerſt Meldenden den Vorzug.

6) Gleichzeitig wird einige Wochen ſpäter ein Termin zur Vornahme der Auslooſung angeſetzt werden. Dieſelbe ſoll zwar nach Jahrgängen vorgenommen

Digitized by Google

nommen und auch im Uebrigen nach Vorſchrift des Geſetzes dabei verfahren werden, jedoch ſollen die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets nicht beſonders, ſondern zuſammen ausloosen.

7) Nach vollzogener Loosung haben diejenigen, die aus irgend einem geſetzlichen Grunde auf Befreiung Anſpruch machen, ihre Reclamationen in einer feſtzuſetzenden kurzen Friſt einzubringen.

8) Es wird aber einſtweilen nur die für die eigentliche Erſatzmannſchaft erforderliche Anzahl einberufen werden, und haben daher nur die zum Dienſt tüchtig Befundenen, welche in ihrem Jahrgange die erſten Nummern gezogen haben, ſich bis zu dieſer Zahl (ſomit von jedem Jahrgange der dritte Theil derſelben), wovon jedoch die oben im Art. 5 gedachten Freiwilligen abgerechnet werden, zu ſtellen. Alle Uebrigen bleiben zwar in ihrer Nummerreihe als Verpflichtete ſtehen, können aber bis zu weiterer Aufforderung noch zurückbleiben.

9) Die Einberufenen werden ausgerüſtet und bekleidet, aber abgeſondert von der geworbenen Stamm-Mannſchaft durch geeignete Militair-Perſonen in den Waffen geübt. Die Militair-Deputation wird jedoch darauf halten, daß durch die Dauer dieſer Uebungen und die dafür zu wählende Tageszeit die junge Mannſchaft ſo wenig als es mit dem Zweck verträglich iſt, in ihren eigenen Geſchäften und Betriebe geſtöret werde.

10) Im Uebrigen können ſie ganz in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und ſomit auch in ihren Privatwohnungen verbleiben, wie denn auch, wenn die Zeit der

Digitized by Google

der Waffenübungen vorüber iſt, und es ſonſt die Umſtände erlauben, anderweitige Beurlaubungen Statt finden können.

11) Die ſolchergeſtalt in die Erſatzmannſchaft perſönlich eingetretenen Wehrpflichtigen ſind berechtigt, von dem Dienſt in der Bürgerwehr für immer befreit zu ſein und zu bleiben.

Die aus dem Senat und der Bürgerſchaft niedergeſetzte gemeinſchaftliche Militair-Deputation iſt bei der ihr aufgetragenen Ausführung des Erforderlichen nach den obigen Beſtimmungen zu verfahren angewieſen und ermächtigt worden.

Die Angehörigen unſers Freiſtaats werden aus dieſen Beſtimmungen und Anordnungen entnehmen, wie ſorgfältig Bedacht darauf genommen worden, die Laſten und Obliegenheiten der Einzelnen ſo viel zu erleichtern, als es ohne Untreue gegen den Grundſatz und gegen die heilige Verpflichtung des Staats geſchehen konnte und durfte.

Unſer Staat ſucht und findet aber ſeine Ehre in den Geſinnungen der Bürger, die ihren Vorfahren nicht nachſtehen wollen.

Die Behörden werden durch theilnehmende Sorgfalt in der Anwendung nothwendiger Verfügungen es zu zeigen ſuchen, daß auch das Wohl des Einzelnen, wie der Geſammtheit ihnen theuer und werth iſt.

Mit Zuverſicht zählt der Senat demnach auf die Pflichttreue, wie auf das geſunde Urtheil der Angehörigen unſers Freiſtaats.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. April 1841.

3. Auf-

Digitized by Google

3. Aufforderung der Militair-Deputation zur Einzeichnung der Wehrpflichtigen der Jahre 1819, 1820 und 1821.

Zufolge des ihr vom Senate und der Bürgerſchaft ertheilten Auftrags und in Gemäßheit des Art. 4 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. d. M. fordert die Militair-Deputation alle Söhne der Bürger und Einwohner des ganzen Bremiſchen Staats, ſomit der Stadt und des Gebiets, mit Einſchluß von Vegeſack und Bremerhaven, welche

in den Jahren 1819, 1820 u. 1821 geboren ſind,

hiedurch auf:

ſich an den nachſtehenden Tagen Morgens zwiſchen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhauſe, in der oberen Halle einzufinden, um ihre Namen in die Liſten der Wehrpflichtigen eintragen zu laſſen: nemlich:

am Montage, den 19. April d. J.
die, aus den Kirchſpielen Unſer Lieben Frauen und St. Ansgarii;

am Dienſtage, den 20. April d. J.
die, aus dem Kirchſpiele St. Martini und aus der ganzen Neuſtadt;

am Donnerſtage, den 22. April d. J.
die, aus dem Kirchſpiele St. Stephani;

am Freitage, den 23. April d. J.
die, aus den ſämmtlichen Vorſtädten;

am Montage, den 26. April d. J.
die, aus ſämmtlichen Ortſchaften des Gebiets am rechten Weſerufer; — desgleichen die aus Vegeſack und Bremerhaven;

am

am Dienſtage, den 27. April d. J.
die, aus ſämmtlichen Ortſchaften des Gebiets am linken Weſerufer.

Diejenigen Angehörigen des Bremiſchen Staats aber, deren Söhne, Mündel, Curanden oder Pflegeſöhne, (welche in den vorgedachten Jahren geboren ſind) ſich etwa abweſend befinden oder ſonſt ſich perſönlich zur Einzeichnung zu ſtellen behindert ſind, werden zugleich aufgefordert, ſich für ſie an gedachten Tagen und Stunden am Rathhauſe einzufinden, um die Anmeldung derſelben an ihrer Statt wahrzunehmen und die Einzeichnung zu bewirken, damit ſie dieſe und ſich ſelbſt für die Folgen der Unterlaſſung nicht verantwortlich machen.

Zu dem Ende wird beſonders in Erinnerung gebracht, daß in der Wehrpflichtigkeitsordnung von 1823, Art. 12, vorgeſchrieben iſt:

„Wer ſich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß ſein Namen nicht verzeichnet und über ihn das Loos nicht gezogen wird, ſoll ſo betrachtet werden, als hätte er die erſte Nummer gezogen und ſobald es entdeckt wird, vor allen andren zunächſt eintreten.“

Die Militair-Deputation iſt daher verpflichtet, zum Schutze der Rechte aller übrigen dieſe geſetzliche Vorſchrift demnächſt mit aller Strenge in Ausübung zu bringen.

Zugleich wird daran erinnert, daß nach dem Art. 5 der Verordnung vom 5. d. M. diejenigen Wehrpflichtigen, welche ſich vor der Looſung zum freiwilligen Eintritte

Digitized by Google

tritte melden, die nämlichen Vortheile an Handgeld, Gratification u. ſ. w., welche der bisherigen Urlaubsmannſchaft zugeſichert worden (nämlich 10 Rt. Handgeld, einen jährlichen Zuſchuß von 20 Rt. ſammt Sold und Verpflegung während der Uebungszeit und am Ende der Dienſtzeit 25 Rt. Gratification für jedes Dienſtjahr) genießen ſollen, wenn ſie die nämlichen Verpflichtungen, welche dieſer obliegen zu übernehmen ſich bereit erklären; — und daß dagegen alle, die von dieſem Erbieten keinen Gebrauch machen wollen, auf ſolche Vergütungen überall keinen Anſpruch haben, wenn ſie demnächſt das Loos trifft, eintreten zu müſſen.

Bremen, am 13. April 1841.

Die Militair-Deputation.

Proclam, die Anordnung von Maaßregeln wegen der bei Gelegenheit der Einzeichnung der Wehrpflichtigen entſtandenen Unruhen betreffend.

Kein rechtlicher Bürger wird es verkennen, daß Exceſſe der Art, wie ſie neuerdings hieſelbſt Statt gefunden haben, nicht geduldet werden dürfen. Der Senat ſieht ſich daher in Erfüllung Seiner obrigkeitlichen Pflicht, Ordnung und Ruhe zu handhaben, mit Bedauern veranlaßt, die bereits am 13. Juli 1827 gegen dergleichen Geſetzwidrigkeiten erlaſſene Verordnung dahin hiermit zu erneuern:

1) In allen Herbergen, Krügen, Brauhäuſern und Branntweinsſchenken darf bis auf Weiteres nicht länger als bis Abends ſieben Uhr,

Uhr, wo die Gäſte ſich aus demſelben zu entfernen haben, geſchenkt werden. Jede Uebertretung dieſes Verbots zieht den Verluſt der Conceſſion für die Wirthe nach ſich, und werden außerdem die Wirthe ſowohl wie die Gäſte den Behörden zur Beſtrafung überwieſen werden.

2) Ueberdies iſt die Polizei-Direction ermächtigt, alle dergleichen Verſammlungshäuſer, ſo wie auch Clubbs, falls dieſelbe es angemeſſen finden ſollte, ſchließen zu laſſen.

3) Die Meiſter der Zünfte und Societäten haben die bei ihnen wohnhaften Geſellen und Lehrlinge bis auf Weiteres von Sonnenuntergang an bei ſich im Hauſe zu behalten, und werden für das ruhige Betragen derſelben verantwortlich gemacht.

4) Das Zuſammentreten von mehreren Perſonen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen wird bis auf Weiteres unterſagt.

5) Das Militair iſt angewieſen, jede Zuſammenrottirung auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, ſobald ſich dieſelbe auf deshalb geſchehene Aufforderung nicht ſofort zerſtreut, mit Gewalt der Waffen auseinander zu treiben, auch ſind die Commandirenden autoriſirt, erforderlichen Falls nach jeder Richtung, aus welcher Steinwürfe oder ſonſtiger thätlicher Widerſtand gegen die bewaffnete Macht erfolgen ſollten, ſcharf feuern und einhauen zu laſſen.

6)

Digitized by Google

6) Alle eines ſolchen thätlichen Widerſtandes gegen die öffentliche bewaffnete Macht des Staats ſchuldig Befundene, ſo wie Alle, welche denſelben irgend Vorſchub leiſten, oder ihnen, wenn ſie verfolgt werden, zum Entkommen behülflich ſind, ſollen nach der Strenge der Geſetze beſtraft, auch Jeder, welcher bei einem ſolchen Auflaufe auf an ihn ergehende Warnung ſich nicht augenblicklich entfernt, und namentlich Jeder, der nur mit einem Steine in der Hand betroffen wird, ſchon deshalb als Mitſchuldiger angeſehen und behandelt werden.

7) Jeder Bürger und Einwohner wird hierdurch ermahnt, ſeine Kinder und übrigen Hausgenoſſen vor aller Theilnahme an ſolchem Unfuge und vor jedem neugierigen Zudrängen ernſtlich zu warnen, indem Jeder, welcher dieſe Warnung unbeachtet läßt, ſich nicht allein dadurch ſtrafbar macht, ſondern es ſich auch ſelbſt beizumeſſen haben wird, wenn er bei Gelegenheit einer ſolcher Theilnahme, ſollte ihn auch nur Neugierde verleitet haben, mit den wirklich Schuldigen verwechſelt wird, und die Maaßregeln der Strenge, welche gegen dieſe ergriffen werden, in ihren Folgen ihn mittreffen.

Der Senat erwartet mit Zuverſicht, daß alle Wohlgeſinnte dieſen, durch die Nothwendigkeit gebotenen Maaßregeln willig ſich fügen, und, was an ihnen iſt, dazu

dazu beitragen werden, daß nicht fernerhin öffentliche Ruhe und Sicherheit durch wenige Frevler gefährdet werde.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 20. April 1841.

5. Anzeige der Militair-Deputation, wiederholte Aufforderung, die Anmeldung der Wehrpflichtigen betreffend.

Alle gegenwärtig im Alter der Wehrpflichtigkeit ſich befindenden jungen Männer der Stadt und der Vorſtädte, das heißt diejenigen, welche in den Jahren 1819, 1820 oder 1821 geboren ſind und ſich in der jetzt abgelaufenen Woche abgehaltenen Einzeichnungsſitzungen der Militair-Deputation weder ſelbſt gemeldet haben noch durch ihre Angehörigen angemeldet ſind, werden hiedurch benachrichtigt:

daß ihnen geſtattet iſt, ſich in der von der Deputation

auf Dienſtag den 27. April d. J.

am Rathhauſe von 10 bis 1 Uhr Morgens zu haltenden Sitzung annoch ſelbſt oder durch ihre Angehörigen zu melden,

um in die Liſten der Wehrpflichtigen eingetragen zu werden;

und werden ſie daher aufgefordert, dieſen Termin noch dazu zu benutzen, um die geſetzlichen Folgen zu vermeiden, die im Falle des Verſäumniſſes ſie treffen würden.

Bremen, am 24. April 1841.

Die Militair-Deputation.

6. Be-

Digitized by Google

6. Bekanntmachung wodurch einige Vorſchriften des Proclams v. 20. April d. J. wieder aufgehoben werden.

Der Senat hat den Bericht der Polizei-Direction, daß den Anordnungen ſeines Proclams vom 20. d. M. willig Folge geleiſtet worden, gern entgegen genommen.

Er findet ſich deßhalb veranlaßt, ſchon jetzt Einige der in dem erwähnten Proclame enthaltenen Vorſchriften, und zwar namentlich folgende, wiederum aufzuheben:

№ 1. des Proclams.

In allen Herbergen, Krügen, Brauhäuſern und Branntweinsſchenken darf bis auf Weiteres nicht länger als bis Abends ſieben Uhr, wo die Gäſte ſich aus denſelben zu entfernen haben, geſchenkt werden. Jede Uebertretung dieſes Verbots zieht den Verluſt der Conceſſion für die Wirthe nach ſich, und werden außerdem die Wirthe ſowohl wie die Gäſte den Behörden zur Beſtrafung überwieſen werden.

№ 3. des Proclams.

Die Meiſter der Zünfte und Societäten haben die bei ihnen wohnhaften Geſellen nud Lehrlinge bis auf Weiteres von Sonnenuntergang an bei ſich im Hauſe zu behalten, und werden für das ruhige Betragen derſelben verantwortlich gemacht.

№ 4. des Proclams.

Das Zuſammentreten von mehreren Perſonen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen wird bis auf Weiteres unterſagt.

wo=

Digitized by Google

wobei Er jedoch die Polizei-Direction hiemit ausdrücklich bis auf Weiteres ermächtigt, auch dieſe Vorſchriften, ſofern und in dem Maße, wie ſie es angemeſſen erachten ſollte, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen von Neuem in Kraft zu ſetzen.

Uebrigens bleiben die ſonſtigen Anordnungen des Proclams einſtweilen noch unverändert beſtehen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 28. April 1841.

---

7. Erinnerung der Militair-Deputation wegen des freiwilligen Eintritt's der Wehrpflichtigen in die Urlaubs- oder in die Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft.

Die Militair-Deputation erinnert daran:

daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche freiwillig in die Urlaubs- oder in die Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft, unter den ihnen bei der Einzeichnung bekannt gemachten und mitgetheilten Bedingungen einzutreten geſonnen ſind,

ſich deshalb

am Dienſtage den 4. Mai d. J.
Morgens von 10 bis 1 Uhr

auf dem Rathhauſe bei der Deputation zu melden haben.

Sollten auch einige Wehrpflichtige ſich wider Erwarten bis jetzt weder ſelbſt noch durch ihre Angehörigen zur Einzeichnung ihrer Namen gemeldet haben, ſo iſt ihnen geſtattet, dazu noch dieſe Sitzung der Militair-Deputation zu benutzen, widrigenfalls ſonſt

für

Digitized by Google

für ſie keine Gelegenheit mehr bleiben wird, die geſetzlichen Folgen ihres Ausbleibens zu vermeiden.

Bremen, am 1. Mai 1841.

Die Militair-Deputation.

8. Bekanntmachung in Betreff der feierlichen Aufführung eines Bürgermeiſters oder Senators.

Obgleich die allgemeine Theilnahme, welche ſich ſeither nach der Wahl eines Bürgermeiſters oder Senators bei Gelegenheit der feierlichen Aufführung und Eidesleiſtung des Erwählten kund gegeben hat, als ein erfreuliches Zeichen des öffentlichen Intereſſe für unſer Gemeinweſen und insbeſondere für eine auf langjähriger Sitte beruhende Einrichtung erſcheint, ſo haben ſich doch nach neueren Erfahrungen durch das Zudrängen Unbefugter einige Unzuträglichkeiten dabei ergeben.

Der Senat hat daher auf ſolche Veranſtaltungen, welche überhaupt geeignet ſind, die Würde dieſer Feierlichkeit aufrecht zu erhalten und dieſelbe auf die altherkömmliche Einfachheit zurückzuführen, Bedacht genommen und ſich namentlich zu folgenden Beſtimmungen bewogen gefunden:

1) Nur diejenigen, welche im Namen des Senats auf die bisherige Weiſe dazu eingeladen werden, bilden das Gefolge, welches den Erwählten nach dem Rathhauſe, um daſelbſt der feierlichen Einführung deſſelben beizuwohnen, geleitet und demnächſt mit ihm zurückkehrt.

2) Ein-

Digitized by Google

2) Eingeladen werden außer allen Bürgern, welche zu den Verſammlungen des Bürgerconvents gehören, nur diejenigen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung oder wegen etwaniger ſonſtiger Verhältniſſe dazu beſonders geeignet erſcheinen, ſo wie die, welche aus den Angehörigen der Zünfte jedesmal dazu beſtimmt werden.

3) Außer den Eingeladenen iſt es Niemand geſtattet, dem Gefolge ſich anzuſchließen, oder auch vor oder nach der Rückkehr deſſelben in die zu deſſen Aufnahme beſtimmte Wohnung ſich daſelbſt zur Theilnahme einzufinden.

Je lebhafter ſich übrigens auch im Publikum der Wunſch ausgeſprochen hat, daß künftig bei dieſer Feier Alles, wodurch die Würde derſelben Eintrag erleide, entfernt gehalten werde, deſto mehr hegt der Senat das Vertrauen, daß die obigen Beſtimmungen und die zu deren Aufrechthaltung getroffenen nähern Anordnungen gerechte Anerkennung und willige Befolgung finden werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 5. Mai und publicirt am 7. Mai 1841.

9. Verordnung in Betreff des Backens von Weißbrod an Feiertagen, ſowie des Zuſchickens des Brodes.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Er in Betreff des Backens von Weißbrod an Feiertagen, ſowie des Zuſchickens des Brodes, die Verfügung getroffen, daß

1) vom 1. Juli d. J. an bei ſämmtlichen Weißbäckern der Alt= und Neuſtadt und der Vorſtädte an allen Sonn= und Feſttagen, mit alleiniger Ausnahme des Charfreitags, der Oſter= und Pfingſt=Sonntage, des Buß= und Bettags und des erſten Weihnachtstags, friſches Brod, gleich wie an den Werktagen, zu haben ſein wird;

ſowie daß

2) vom 1. Juli d. J. an den vorgedachten Weißbäckern in Beziehung auf die Stadt und die Vorſtädte geſtattet iſt, durch ihre dazu von der Polizei=Direction mit einer Karte verſehenen Hausgenoſſen oder ſonſt von ihnen deshalb angenommene, mit einer ſolchen Karte verſehene Perſonen das Brod denjenigen Einwohnern, welche entweder regelmäßig daſſelbe von ihnen nehmen, oder es beſonders bei ihnen beſtellt haben, in das Haus zu ſchicken.

Dabei verordnet indeß der Senat zur Vorbeugung von Mißbräuchen das Folgende:

a) Das Ausbieten des Brodes zum feilen Verkaufe in einem andern Locale als der Wohnung des Bäckers, ferner das Zuſchicken des Brodes in andern als den unter 2) angegebenen Fällen, ſo wie das ſogenannte Hauſiren mit Brod, iſt durchaus verboten.

b) Dieſes Verbot trifft nicht bloß die ſolchergeſtalt mit Brod ausſtehenden oder herumgehenden Perſonen, ſondern auch die Bäcker ſelbſt, welche das Brod ſolchen Perſonen in Commiſſion geben, verkaufen oder in irgend einer andern Form anvertrauen würden.

c)

Digitized by Google

c) Jeder Weißbäcker iſt in dieſer Hinſicht für ſeine Hausgenoſſen, ſowie für diejenigen Perſonen, welchen er Brod zum Austragen giebt verantwortlich.

d) Jede Contravention von Seiten eines Bäckers oder derer, für welche er nach dem Vorhergehenden perſönlich einzuſtehen hat, unterliegt, neben der Confiscation des Brodes, einer polizeilichen Strafe von 2½ bis 10 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle, nach vorheriger Androhung bis auf 50 Rthlr. geſteigert werden kann. Auch kann die Polizei-Direction einem ſolchen Bäcker die unter 2) erwähnte Erlaubniß ganz oder für eine gewiſſe Zeit entziehen.

e) Wer, ohne ſofort eine polizeiliche Erlaubnißkarte vorzeigen zu können, beim Ausbringen von Brod betroffen wird, dem wird ſolches angehalten und nach den Umſtänden confiscirt werden. Auch kann er außerdem zu einer Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

f) Wer überhaupt ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß Brod ausbringt, oder zum feilen Verkaufe ausbietet, hat eine Geldſtrafe wie unter d) beſtimmt iſt, oder den Umſtänden nach eine Gefängnißſtrafe zu gewärtigen.

g) Derjenige, welcher, obgleich mit einer polizeilichen Erlaubnißkarte verſehen, mit Brod hauſirt, unterliegt einer gleichen Geld- oder Gefängnißſtrafe.

h) Niemand ſoll für mehr als Einen Bäcker Brod austragen dürfen, und müſſen daher die von der

Polizei-Direction zu ertheilenden Erlaubnißkarten ſowohl den Namen des Austrägers, als auch den des Bäckers enthalten, der ihn zum Austragen des Brodes angenommen hat.

Der Senat behält ſich übrigens eine Abänderung oder auch gänzliche Aufhebung der vorſtehenden Verfügungen vor.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 7. und bekannt gemacht den 10. Mai 1841.

---

10. Aufruf der Stellvertretungs-Deputation zum Eintritt in den Verein und Statuten dieſes Vereins.

Nachdem, zufolge Rath und Bürgerſchluß, die Ausführung der Wehrpflicht für die Erſatz-Mannſchaft und Reſerve eingetreten und dabei zur Erleichterung der Betheiligten eine Stellvertretung für zuläſſig erklärt worden, ſo iſt zugleich im Convente vom 3. April d. J.

eine Stellvertretungs-Deputation

ernannt, welche dies Geſchäft leiten ſoll, damit es den Betreffenden möglichſt erleichtert werde, Vertreter und Vertretene in ihren Contracts-Verhältniſſen gehörig ſicher geſtellt bleiben und zugleich dem Staate die zur Erfüllung ſeiner Bundespflicht erforderliche taugliche Mannſchaft nicht mangle. Die gedachte Deputation wird daher zuvörderſt für Diejenigen ſorgen, welche vor der Looſung ihre Abſicht: vertreten zu werden, erklären und demzufolge in einen Verein zur

ge-

Digitized by Google

gemeinſchaftlichen Aufbringung der Koſten treten. Die Statuten deſſelben bringt ſie hiebei zur Kunde, mit dem Bemerken, daß ein jeder Jahrgang für ſich einen eigenen Verein bildet. Sie fordert daher die Aeltern und Vormünder der in den Jahren 1819, 1820 und 1821 geborenen Wehrpflichtigen, welche dieſem Vereine beitreten wollen, hiedurch auf:

wenn die Wehrpflichtigen zum Jahrgange 1819 gehören,

die in der Altſtadt und Neuſtadt wohnenden:

am Donnerſtag, den 3. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr,

die in der Vorſtadt und dem Gebiete, mit Einſchluß von Vegeſack und Bremerhaven wohnenden:

am Sonnabend, den 5. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr;

wenn die Wehrpflichtigen zum Jahrgange 1820 gehören,

die in der Altſtadt und Neuſtadt wohnenden:

am Montag, den 7. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr,

die in der Vorſtadt und dem Gebiete, mit Einſchluß von Vegeſack und Bremerhaven wohnenden:

am Dienſtag, den 8. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr, und

wenn die Wehrpflichtigen zum Jahrgange 1821 gehören,

die in der Altſtadt und Neuſtadt wohnenden:

am Donnerſtag den 10. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr,

Digitized by Google

die in der Vorſtadt und dem Gebiete, mit Einſchluß von Vegeſack und Bremerhaven wohnenden:

am Sonnabend, den 12. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr,

ſich auf dem Stadthauſe im Zimmer № 5 einzufinden, um die Statuten zu unterzeichnen und zugleich den erforderlichen Einſchuß zu leiſten. Dieſer Einſchuß iſt für den Jahrgang 1819 auf 15 ℘, für den Jahrgang 1820 auf 20 ℘ und für den Jahrgang 1821 auf 30 ℘ beſtimmt.

Die Deputation kann nicht unterlaſſen ihre Mitbürger darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſer gemeinſchaftliche Verein vor der Looſung die vortheilhafteſte Art iſt die Stellvertretung zu benutzen, indem nicht nur die Koſten, auf Alle vertheilt, für den Einzelnen verhältnißmäßig gering werden, ſondern auch, weil die Deputation ſich verpflichtet halten muß, für die dem Vereine zu ſchaffenden Stellvertreter zunächſt zu ſorgen.

Je größer die Anzahl der Beitretenden iſt, um ſo wohlfeiler wird es für den Einzelnen.

In Lübeck iſt ein ähnlicher Verein ſchon ſeit 1831 mit dem beſten Erfolge in Wirkſamkeit, und auch in Hamburg hat ſich ein ſolcher gebildet, was aber in den Schweſterſtädten durch Privat-Vereine ausgeführt wird, hat Bremen unter die Leitung einer Deputation aus Rath und Bürgerſchaft geſtellt, um dem Geſchäfte noch mehr Sicherheit und Vertrauen zu verſchaffen. Zu dieſem Vertrauen fordert ſie ihre Mitbürger auf.

Bremen, den 24. Mai 1841.

Die Stellvertretungs-Deputation.

Sta-

Digitized by Google

Statuten,

für die im Jahre 18   geborenen Wehrpflichtigen, welche **vor** der Looſung in einen Verein zur Anſchaffung von Stellvertretern zuſammentreten.

In Folge der beſchloſſenen Ausführung der Wehrpflicht und der damit zur Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Stellvertretung haben die Unterzeichneten, dem Aufrufe, welcher durch die mit Leitung und Ausführung der letzteren durch Rath und Bürgerſchaft beauftragten Stellvertretungs-Deputation an ſie ergangen iſt, folgend, ſich dem Vereine zur Anſchaffung von Stellvertretern, welche für die im Jahre 18   geborenen Wehrpflichtigen des Bremiſchen Freiſtaats, für die vor der Looſung der Beitritt erfolgt, gebildet werden ſoll, angeſchloſſen und ſich ſowohl gegen die Stellvertretungs-Deputation als gegen einander mittelſt ihrer Unterſchrift unwiderruflich folgendermaaßen vereinigt und verpflichtet.

§. 1. Grundgeſetz des Vereins iſt die gegenſeitige unwiderrufliche (ſiehe jedoch §. §. 6 und 7) Verpflichtung der Theilnehmer, für die dem Vereine angehörigen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos zum perſönlichen Dienſte aufgerufen werden, auf gemeinſame Koſten Stellvertreter zur Erfüllung der perſönlichen Dienſtpflicht bis zu deren Ablauf zu ſtellen.

§. 2. Der Beitritt zu dem Vereine geſchieht in der Regel durch den Vater oder den anderweitigen geſetzlichen Vertreter des Wehrpflichtigen, jedoch können auch unter Umſtänden, welche der Beurtheilung der Depu-

Deputation überlaſſen ſind, ſonſtige Dritte für den Wehrpflichtigen, oder der Wehrpflichtige ſelbſt, dem Vereine beitreten. Der Beitretende unterzeichnet dieſe Statuten, und jeder Unterzeichnete haftet mit ſeinem eigenen Vermögen für alle übernommene Verbindlichkeiten, jedoch werden die eventuellen Anſprüche an das Vermögen des betreffenden Wehrpflichtigen vorbehalten.

§. 3. Vor der Unterzeichnung dieſer Statuten ſind ℔ baar zu bezahlen und nachdem ſolches geſchehn, empfängt der Eintretende einen von zwei Deputations=Mitgliedern unterſchriebenen Aufnahmeſchein, welcher auf den Wehrpflichtigen lautet. Erſt dieſer Schein giebt Rechte gegen den Verein.

§. 4. Jeder Beitretende haftet, wenn der gezahlte Einſchuß für die Anſchaffung der erforderlichen Stellvertreter nicht ausreichen ſollte, für den dazu nothwendigen Nachſchuß, die Beſtimmung über die Zahlungszeit und die Größe des Nachſchuſſes iſt dem Ermeſſen der Deputation überlaſſen, welche durch eine Bekanntmachung in den hieſigen Wöchentlichen Nachrichten, die Mitglieder des Vereins davon in Kenntniß ſetzen wird. Wer der von der Deputation erlaſſenen Aufforderung nicht nachkommt, wird nochmals daran erinnert, befolgt er auch dieſe Erinnerung nicht, ſo wird er in den hieſigen Wöchentlichen Nachrichten mit Benennung ſeines Namens zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit aufgefordert; läßt er auch dieſe Friſt ungenutzt verſtreichen, ſo verliert er dadurch alle Rechte an den Verein, ohne ſeiner Verbindlichkeiten entſchlagen zu werden.

§. 5. Dagegen macht der Verein ſich verbindlich, die Militairpflicht der betreffenden Wehrpflichtigen, in=

Digitized by Google

inſofern den §. §. 2, 3 und 4 Genüge geleiſtet wird, durch Anſchaffung tüchtiger Stellvertreter oder durch Verwechslung der Nummern in vollem Maaße für die ganze Dauer der Dienſtzeit zu vertreten, daher auch bei einem etwanigen Ausfalle oder Entlaſſung eines Stellvertreters für die Anſchaffung eines andren Sorge zu tragen, ohne dieſerhalb an den Betheiligten beſondere weitere Anſprüche machen zu dürfen.

§. 6. Kein dem Vereine angehöriger Wehrpflichtiger iſt zur Unterſuchung ſeiner perſönlichen Dienſtfähigkeit verpflichtet. Will er jedoch dieſer Unterſuchung ſich unterwerfen und wird er in deren Folge für dienſtunfähig erklärt, ſo iſt der Austritt für ihn geſtattet. Der ſolchergeſtalt Austretende verliert jedes Recht an den erſten Einſchuß, iſt dagegen, inſofern der Verein für den betreffenden Wehrpflichtigen nicht ſchon einen Stellvertreter angeſchafft hat, von allen etwanigen Nachſchüſſen befreit.

§. 7. Stirbt ein dem Verein angehöriger Wehrpflichtiger vor der Looſung, ſo erhält der Beſitzer des Aufnahmeſcheins, ohne weitere Nachweiſung der Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes, drei Viertheile des erſten Einſchuſſes, ſo wie die etwanigen Nachſchüſſe ganz zurück und iſt damit das für den Wehrpflichtigen verantwortliche Mitglied aller andern Pflichten gegen den Verein entlaſſen.

§. 8. Die Stellvertretungs-Deputation empfängt und verwaltet die Einſchüſſe und die Nachzahlungen. Sie übernimmt die Looſung für die dem Verein angehörigen Wehrpflichtigen, jedoch ſteht es jedem Mitgliede frei, bei der Looſung gegenwärtig zu ſein. Sie beſorgt die

Digitized by Google

die erforderlichen Stellvertreter, ſchließt mit denſelben die Verträge ab und zahlt, in der Regel erſt nach gänzlich erfülltem Contracte, den Stellvertretern die Vertragsſumme aus der Caſſe des Vereins aus.

§. 9. Nach beendigter Dienſtzeit der betreffenden Wehrpflichtigen wird der Ueberſchuß der Vereinscaſſe, nach Abzug der Verwaltungskoſten, unter die Mitglieder des Vereins, oder unter die Beſitzer der Aufnahmeſcheine, ohne weitere Nachweiſung der Rechtmäßigkeit des Beſitzes, zu gleichen Theilen vertheilt. Zu dem Ende ſetzt die Deputation einen Termin zur Auszahlung an und bringt denſelben, ſo wie das Reſultat ihrer geführten Rechnung, durch eine Anzeige in den hieſigen Wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Mitglieder. Die dann nicht abgeforderten Gelder fallen drei Monate nach dieſem Termin der Caſſe des Vereins des folgenden Jahrgangs zu und verliert der Betheiligte dann jedes Recht an dieſem Gelde.

§. 10. Nach geſchehener Auszahlung des Ueberſchuſſes iſt der Verein des Jahres 18   ganz aufgelöſt.

---

11. Bekanntmachung die Ausloosung der Wehrpflichtigen betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 6. der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April d. J. wegen Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Geſetzes, wodurch insbeſondere vorgeſchrieben iſt:

> daß die Looſung nach Jahrgängen vorgenommen werden ſoll, die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets aber zuſammen looſen,

wird

Digitized by Google

wird die Militair-Deputation mit der Ausloosung am 22. d. M. den Anfang machen.

Demzufolge fordert ſie alle Wehrpflichtigen, ſowohl in der Stadt als in dem Gebiete, mit Einſchluß von Vegeſack und Bremerhaven, welche ſich gehörig haben in die Stammliſten einzeichnen laſſen, hiemit auf, an den nachgeſetzten Tagen, und zwar Jeder an dem bezeichneten Tage, wo ihn die Reihe trifft, ſich am Rathhauſe, in der oberen großen Halle einzufinden, um ſeine Nummer zu ziehn, nämlich:

I. Die Wehrpflichtigen, die im Jahre 1819 geboren ſind,

und von dieſen

am Dienſtage, den 22. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **A. B. C. D. E. F.** oder **G.** anfängt;

am Donnerſtage, den 24. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **H. I. K. L.** oder **M.** anfängt;

am Sonnabend, den 26. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W.** oder **Z.** anfängt;

II. Die Wehrpflichtigen, die im Jahre 1820 geboren ſind,

und von dieſen

am Dienſtage, den 29. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **A. B. C. D. E. F.** oder **G.** anfängt;

am

Digitized by Google

am Donnerſtage, den 1. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **H. I. K. L.** oder **M.** anfängt;

am Freitage, den 2. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W.** oder **Z.** anfängt;

III. Die Wehrpflichtigen, die im Jahre 1821 geboren ſind,

und von dieſen

am Dienſtage, den 6. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **A. B. C. D. E. F.** oder **G.** anfängt;

am Donnerſtage, den 8. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **H. I. K. L.** oder **M.** anfängt;

am Freitage, den 9. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchſtaben **N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W.** oder **Z.** anfängt.

Ein Jeder wird zugleich aufgefordert, ſich folgende Vorſchriften zu bemerken und ſich darnach ſorgfältig zu richten:

1) Die Looſung beginnt an jedem Tage Morgens 8 Uhr, in Gegenwart aller Wehrpflichtigen, die an ſolchem Tage an der Reihe ſind, oder der ſie vertretenden Angehörigen, die ſich bis dahin dazu eingefunden haben.

An jedem Dienſtage werden eine halbe Stunde vorher die Looſe des betreffenden Jahrgangs durch einige Waiſenknaben gemiſcht und in den Looſungskaſten geworfen.

2)

Digitized by Google

2) Jeder Wehrpflichtige, deſſen Namens-Buchſtabe an dem vorgeſchriebenen Tage an der Reihe iſt, kann ſich zu der Ziehung ſeiner Nummer entweder perſönlich einfinden oder ſich auch durch einen ſeiner nächſten Angehörigen vertreten laſſen. Als ſolche werden aber nur Eltern, Großeltern, ältere Brüder und Vormünder betrachtet. Andere Perſonen müſſen eine ſchriftliche, gehörig beglaubigte Vollmacht beibringen.

Wer aber nicht ſelbſt oder durch einen ſolchen Angehörigen oder Bevollmächtigten erſcheint, für den looſet die Deputation, indem ſie ſeine Nummer durch einen Waiſenknaben ziehen läßt.

Die Stellvertretungs-Deputation kann für Diejenigen die Looſe ziehen, die ihr ſolches übertragen haben.

3) Die Looſung geſchieht jedoch nach der Reihe des Alphabets. Wer daher, wenn ſein Name aufgerufen wird, nicht ſelbſt oder in vorbemerkter Weiſe durch einen Andern erſcheint, für den wird die Deputation ſofort in ſeiner Reihe die Nummer ziehen laſſen, und kann er ſomit ſpäter nicht mehr ſelbſt zugelaſſen werden.

4) Wer ſich nicht vorher hat in die Stammliſten einzeichnen laſſen, wird zur Looſung nicht zugelaſſen, weil er nach Art. 12. des Wehrpflichtigkeits-Geſetzes von 1832 ſo betrachtet werden muß, als hätte er die erſte Nummer gezogen.

5) Wenngleich alle Wehrpflichtigen looſen müſſen, ſo wird die Einberufung der verhältnißmäßig nur ſehr geringen Anzahl, welche von denſelben nach ihrer Nummer in die Erſatzmannſchaft einzutreten hat, erſt ſpäter geſchehen und Dieſen davon beſondere Anzeige gemacht werden.

6)

Digitized by Google

6) Wegen der Reclamationen derjenigen, welche aus geſetzlichen Gründen auf Befreiung Anſpruch zu haben meinen, wird noch das Nähere, wie, in welcher Zeit und wo ſie einzureichen ſind, bekannt gemacht werden.

Bremen, am 7. Juni 1841.

Die Militair=Deputation.

12. Verordnung in Betreff der Verzollung der zu Bremerhaven ein= und auszuführenden Güter.

In Gemäßheit der vom Senate und der Bürgerſchaft getroffenen Vereinbarungen über die Verzollung der zu Bremerhaven ein= und auszuführenden Güter, wird, unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen der für Bremen beſtehenden allgemeinen Zollverordnung vom 2. Januar 1837, das Nachſtehende verordnet:

1) Die in der allgemeinen Zollverordnung feſtgeſetzten Abgaben an Eingangs= und Ausgangszöllen werden vom 1. Juli d. J. an, auch von dem nach, von und über Bremerhaven betriebenen Waarenverkehr erhoben, ſofern die Waaren dort ans Land gebracht oder vom Lande verſchifft oder landwärts ausgeführt werden. Güter, welche ohne das Land zu berühren im Havenbaſſin bloß von Bord zu Bord übergeladen werden, unterliegen dieſen Abgaben nicht.

2) Jeder Eigenthümer oder correspondirende Rheder eines hieſigen, ſowie jeder Correspondent eines fremden Schif=

Digitized by Google

Schiffes, welches nach Bremen clarirt hat, oder in Bremerhaven löſcht, iſt verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft deſſelben dem hieſigen Schlachtſchreiber ein genaues Verzeichniß ſämmtlicher darin verladener Waaren, ſie ſeien nach Bremen oder nach ſonſtigen Plätzen beſtimmt, unter namentlicher Aufgabe der Empfänger, einzuliefern. Die Empfänger von Ordregütern, die bei Ankunft der Waaren noch unbekannt ſind, müſſen von dem Declaranten binnen 24 Stunden, nachdem ſie ausgemittelt worden, nachträglich dem Schlachtſchreiber aufgegeben werden. Von kleinen Küſten- oder Flußfahrzeugen, welche Güter nach Bremerhaven bringen, haben deren Führer eine gleiche Aufgabe ihrer Ladung binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft der dortigen Zollreceptur einzureichen. Eine Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift zieht eine Ordnungsſtrafe von 5 bis 10 ₰ nach ſich.

3) Die Declaration und Verzollung der nach Bremerhaven angebrachten oder von dort expedirten Güter, welche dem Eingangs- oder dem Ausgangszolle unterliegen, kann in der Regel nur an dem hieſigen Hauptzollamte der Acciſe-Kammer nach den für dieſe beſtehenden Einrichtungen und Anordnungen erfolgen.

Dem Zollbüreau zu Bremerhaven liegt vorzugsweiſe nur die Controlle über die gehörige Anmeldung und Verzollung der dort ein- und ausgeführten Waaren an der Acciſe-Kammer ob; ausnahmsweiſe können jedoch, und in dieſen Fällen auch durch Eingeſeſſene zu Bremerhaven, bei demſelben declarirt und verzollt werden:

a) bei der Einfuhr, alle rohen Stoffe und Materialien, welche zum Gebrauche oder zur Ver-

Verarbeitung in dortigen Fabriken, Schiffswerften oder Werkſtätten eingeführt werden;

b) bei der Ausfuhr, alle in Bremerhaven verfertigte Fabricate und Producte, ſowie alle im Wege des Kleinhandels zu exportirenden Waaren bis zum Belaufe von einhundert Thalern an Werth derſelben; endlich Getraide, Nutz-, Bau- und Schiffsbauholz zu jedem Belaufe.

Frei von Ein- und Ausgangszöllen in Bremerhaven ſind: Korn, Mehl, Schlachtvieh, friſches, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch, wenn ſie für die Conſumtion am Orte oder zu Schiffsproviant beſtimmt ſind und aus Plätzen des Königreichs Hannover, ſei es zu Lande oder zu Waſſer, eingeführt werden.

4) Die Ausfuhraccisen ſind, wenn die Exportation der Waaren zu Schiffe geſchieht, vor der Abfahrt derſelben dem Havenmeiſter zu behändigen; erfolgt dieſelbe aber auf dem Landwege, ſo ſind ſie an den dafür beſtellten Ausgangsposten reſp. an der Fähre oder am Chauſſeehauſe abzuliefern.

5) Bei etwaniger Weiterführung bereits verzollter Waaren nach Bremen oder deſſen Gebiet, werden zu Vermeidung einer abermaligen Zahlung derſelben Abgabe, welche bereits davon entrichtet iſt, von der Receptur zu Bremerhaven freie Paſſirzettel ertheilt.

6) Eine zoll- und abgabenfreie Niederlage kann für ſolche Güter in Anſpruch genommen werden, welche ſeewärts in Bremerhaven mit der Beſtimmung angebracht werden, daß ſie dort nur zum Behuf der

Wie-

Digitized by Google

Wiederverſchiffung in überſeeiſche Gegenden, worunter jedoch nur ſolche verſtanden werden, welche über die Küſte zwiſchen der Elbe und Ems hinaus liegen, gelagert werden ſollen. Eine Verſchiffung nach den an dieſen beiden Strömen belegenen Plätzen wird als eine überſeeiſche betrachtet und behandelt. Die Anmeldung ſolcher Güter zu zollfreier Lagerung muß bei Ankunft derſelben bei der Acciſe-Kammer in Bremen geſchehen.

7) Die letztere ertheilt auf die ihr desfalls einzureichende ordnungsmäßige, auch den Werth der zu lagernden Waaren befaſſende Declaration, einen auf ſechs-Monate gültigen Erlaubnißſchein zu abgabenfreier Lagerung derſelben.

Von der Wiederausführung dieſer Güter, es erfolge dieſelbe im Ganzen oder bei einzelnen Partheien, iſt dem Zollbüreau zu Bremerhaven vor deren Abſendung, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 10 — 50 ℳ eine ſchriftliche Aufgabe zu machen, damit die Wiederausfuhr in den Regiſtern bemerkt, auch bei etwaniger theilweiſer Wiederausfuhr deren Betrag auf dem Lagerſcheine abgeſchrieben werde. Nicht minder iſt, wenn die zur Wiederausfuhr angebrachten Güter während der geſtatteten freien Lagerung in dritte Hand übergehen, davon dem Zollbüreau eine ſchriftliche Anzeige zu machen, indem der frühere Declarant erſt durch dieſe Aufgabe des neuen Eigenthümers ſeiner Verbindlichkeit gegen die Acciſe-Kammer entſchlagen wird.

8) Iſt die Wiederausführung der Güter über See nicht binnen ſechs Monaten nach Ertheilung des Erlaubnißſcheins bewerkſtelligt, ſo hat der Declarant

Digitized by Google

vor Ablauf dieſer Friſt eine Prolongation derſelben bei Vermeidung der ſofortigen Entrichtung des Eingangszolles bei der Acciſe-Kammer auszuwirken, und den von dieſer ertheilten Prolongationsſchein dem Zollbüreau zu Bremerhaven unverzüglich zu behändigen.

Am Schluſſe jedes Rechnungsjahres hat ein jeder, für welchen Güter zu zollfreier Wiederausfuhr über See in Bremerhaven lagern, dem dortigen Zollbüreau auf deſſen Aufforderung eine ſchriftliche Aufgabe des Beſtandes derſelben zur Vergleichung mit den Zollregiſtern, einzuliefern.

9) Die hieſelbſt beſtehenden Verfügungen wegen der Loßzettel (Löſchzettel) finden auch ihre Anwendung auf die in Bremerhaven Statt findende Einführung von Gütern, welche dem Eingangszolle unterliegen, oder als zur Wiederausfuhr über See beſtimmt, zu abgabenfreier Lagerung daſelbſt angebracht werden. Ehe ſolche Güter daher ans Land gebracht und eingeführt werden dürfen, ſind dieſelben bei der Acciſe-Kammer in Bremen vorſchriftsmäßig zu declariren und zu verzollen, oder dafern ſie zur Wiederausfuhr über See beſtimmt ſind, zur Annotation aufzugeben.

10) Nachdem dies geſchehen, und die von der Acciſe-Kammer ertheilten Zahlungsbeſcheinigungen oder Lagerſcheine dem Zollbüreau in Bremerhaven eingereicht worden, ertheilt daſſelbe einen Loßzettel, welcher dem Havenmeiſter abgeliefert wird, um den Schiffer anzuweiſen, wo er die Güter löſchen, und in welcher Reihe er dazu des Krahns ſich bedienen könne. Ein Schiffer, der auch nur einen Theil ſeiner Ladung landet, ehe der Loßzettel ertheilt iſt, verfällt in eine Geldbuße von 10 ℛ, welche in Wiederholungsfällen verſchärft wird.

11)

Digitized by Google

11) Dafern derjenige, welcher mit der Empfangnahme der Güter in Bremerhaven beauftragt iſt, bei Nachſuchung des Loßzettels ſich noch nicht in dem Beſitze der von dem Declaranten in Bremen an der Accise-Kammer gelöſeten Zollquittungen oder des Scheines zu zollfreier Lagerung befindet, ſo iſt es zwar zu Verhütung eines nachtheiligen Zeitverluſts bei der Entladung geſtattet, daß das Zollbüreau zu Bremerhaven demſelben auf eine vorläufige Aufgabe ſolcher Güter einen Loßzettel ertheile; in einem ſolchen Falle aber iſt der Nachſuchende verbunden, innerhalb der nächſten acht Tage die Acciſequittungen oder die Scheine zu zollfreier Lagerung dem Zollbüreau nachzuliefern, bei Vermeidung einer von ihm zu entrichtenden Ordnungsſtrafe, welche bei Gütern, die dem Eingangszolle unterliegen, in der Verdoppelung der Abgabe, bei Gütern aber, die zu zollfreier Lagerung beſtimmt ſind, in dem Betrage der Abgabe beſteht, welche von denſelben, wenn ſie zur Importation verzollt wären, hätte entrichtet werden müſſen, wodurch indeß ſelbſtredend Güter der letztern Art, wenn demnächſt deren Beſtimmung verändert wird, und ſie ſtatt über See wieder ausgeführt zu werden, in den hieſigen Handel kommen, von der dann erforderlichen Verzollung nicht eximirt werden.

12) Endlich iſt zu genauerer Aufſicht über die Entrichtung der Seeſchifffahrts-Abgaben dem Havenmeiſter zu Bremerhaven aufgegeben, von denjenigen Schiffern, welche weder unter hieſiger Flagge fahren, noch von einem hieſigen Schiffsmäkler ausclarirt werden, in welchen beiden Fällen die Entrichtung der Abgabe hier genügend geſichert iſt, ſich vor der Abfahrt nachweiſen zu laſſen, daß ſie die Seeſchifffahrts-Abgaben be-

berichtigt haben, und ſie erforderlichen Falls zu deren Zahlung an das Zollbüreau zu Bremerhaven zu verweiſen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und publicirt am 18. Juni 1841.

---

13. Beſtimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft.

Da die in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April d. J. zur Erſatz- und Reſervemannſchaft einberufenen oder in dieſelbe freiwillig eingetretenen Wehrpflichtigen, ſo lange ſie noch nicht zufolge des Art. 2 derſelben dem Bundescontingente einverleibt werden müſſen, von dem geworbenen Stamme abgeſondert und ſoweit es im Uebrigen zuläſſig iſt, in ihren bürgerlichen Verhältniſſen verbleiben ſollen, ſie jedoch, wenn ſie zum Zwecke der Uebung in den Waffen zum Dienſte einberufen worden, zum militairiſchen Gehorſam verpflichtet, und der dafür erforderlichen Ordnung unterworfen ſind, ſo verordnet der Senat im Einverſtändniſſe mit der Bürgerſchaft,

daß die Erſatz- und Reſervemannſchaft, ſo lange ſie noch von dem geworbenen Stamme abgeſondert bleibt und nicht zur Ergänzung deſſelben dem Contingente wirklich einverleibt iſt, zwar den für dieſes beſtehenden militairiſchen Geſetzen nicht unterworfen ſeyn, dagegen aber auf ſie die nachſtehenden Beſtimmungen Anwendung finden ſollen:

1)

Digitized by Google

1) Die Wehrpflichtigen, die zur Erſatz- und Reſervemannſchaft einberufen worden oder freiwillig eingetreten ſind, bleiben, ſo lange ſie ſich außer Dienſt befinden, für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen lediglich den bürgerlichen Geſetzen und Gerichten unterworfen.

2) Ein gleiches findet auch für alle von ihnen während des Dienſtes begangenen Verbrechen und Vergehen Statt, in ſo fern ſie nicht gegen die militairiſche Disciplin und Subordination ſind.

3) Im Dienſte, der dieſen Wehrpflichtigen obliegt, und in Beziehung auf dieſen Dienſt, ſind ſie zum militairiſchen Gehorſam verpflichtet, und haben daher ihren militairiſchen Vorgeſetzten Achtung und Gehorſam zu beweiſen und deren Befehle genau und pünctlich zu befolgen.

4) Sie ſind deshalb in dieſer Beziehung für alle Disciplinar- und Subordinationsvergehen den militairiſchen Behörden unterworfen.

5) Einfache Disciplinarvergehungen können mit Verweiſen, die mehr oder weniger öffentlich gegeben werden, mit Nachexerciren oder mit Arreſt des erſten oder zweiten Grades beſtraft werden.

6) Der bei den Uebungen commandirende Officier kann nur die erſtgedachten Disciplinarſtrafen verhängen. Wenn er eine Verhaftung vornimmt, muß er es ſofort dem mit dem Oberbefehle über dieſe Mannſchaft einſtweilen beauftragten hieſigen Commandeur der Infanterie melden.

7)

Digitized by Google

7) Arreſt als Strafe kann nur von dem gedachten Commandeur verfügt werden, und zwar einfacher Arreſt nur bis zu acht Tage, Arreſt des zweiten Grades nur auf drei Tage.

8) Subordinationsvergehen aber, nämlich Widerſetzung gegen Dienſtbefehle durch Worte, Gebehrden oder Drohungen, insbeſondere thätliche Widerſetzung werden nach dem Grade der Bosheit und dem Stande des Vorgeſetzten von achttägigem Arreſte zweiten Grades an, bis zu dreijähriger Zuchthausſtrafe, falls aber das Vergehen nach gemeinem Rechte eine noch ſchwerere Strafe zur Folge hat, mit dieſer letzteren beſtraft.

Widerſetzung gegen eine Schildwache, Wache, Ronde oder Patrouille wird thätlicher Widerſetzung gegen Dienſtbefehle gleich geachtet.

9) In allen Fällen des vorſtehenden Artikels kann die Strafe nur vor einem Kriegsgerichte, nach vorgängiger Unterſuchung, in den dafür eingeführten Formen erkannt werden.

10) Das Kriegsgericht wird auf die nämliche Weiſe beſetzt, wie es nach dem Dienſtreglement für das Bataillon gebräuchlich iſt. Jedoch darf die dabei erforderliche Zahl von Soldaten nur aus der Erſatz- und Reſervemannſchaft genommen werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Juni 1841.

14.

Digitized by Google

14. Gemeiner Beſcheid, das Verfahren der Gerichtsboten bei Abnotationen von Mobilien, als Executiv- oder Sicherungsmaaßregel, betreffend.

Da es erforderlich iſt, daß, wenn Kraft gerichtlicher Verfügung in einer Civilſache oder in einer bei der Criminalbehörde anhängigen Parteiſache eine Abnotation von Sachen als Executiv- oder Sicherungsmaaßregel erfolgt, dem Schuldner eine Abſchrift des Verzeichniſſes der abnotirten Gegenſtände eingehändigt werde, dieſes auch der Gerichtsordnung, wenn gleich ſie keine beſtimmte Vorſchriften darüber enthält, entſpricht, ſo wird ſämmtlichen Gerichtsboten, ſo wie denjenigen, welche geſetzlich deren Amtsverrichtungen wahrzunehmen haben, hiedurch das Folgende zu ihrer Nachachtung, bei Vermeidung der im §. 125 der Gerichtsordnung angedroheten Nachtheile bemerklich gemacht:

1) Bei allen Abnotationen von Mobilien oder ſonſtigen Gegenſtänden, welche vermöge richterlicher Verfügung erfolgen, hat der Gerichtsbote dem Schuldner oder demjenigen, gegen welchen ſonſt etwa die Verfügung gerichtet iſt, ſofort genau bemerklich zu machen, welche Gegenſtände abnotirt ſeien, und demſelben eine Abſchrift des Abnotations-Protocolls mitzutheilen.

2) Dieſe Mittheilung muß wo möglich gleich nach der Abnotation, jedenfalls aber ſpäteſtens am folgenden Tage geſchehn. Auch iſt auf dem Originale zu beſcheinigen, daß und wann ſie erfolgt und wem die Abſchrift eingehändigt ſei. An Gebühren für die Anfertigung und Mittheilung der Abſchrift können, wenn die Sache am Obergerichte anhängig iſt, achtzehn Grote, in andern Fällen aber neun Grote berechnet werden.

3)

Digitized by Google

3) So lange dieſe Mittheilung nicht erfolgt iſt, darf in keinem Falle die Fortſchaffung der abnotirten Gegenſtände aus dem Gewahrſam des Schuldners geſchehn.

Uebrigens erleiden die rechtlichen Folgen, welche die Abnotation ſelbſt ſchon mit ſich führt, durch gegenwärtige Beſtimmungen keinen Eintrag.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 16. Juni und publicirt am Obergerichte den 21. Juni 1841.

15. Bekanntmachung in Betreff des zur Abſtellung von Handwerksmißbräuchen ergangenen Reichsgutachtens v. 22. Juni 1731.

Da ſich bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei einigen kürzlich vorgekommenen gerichtlichen Unterſuchungsfällen ergeben hat, daß die auf unbefugte Verbindungen der Handwerksgenoſſen und ſonſtige Handwerksmißbräuche gerichteten Beſtimmungen des am 22. Juni 1731 ergangenen und demnächſt ratificirten Reichsgutachtens von den Betheiligten nicht genügend beachtet werden und dieſes zum Theil in der Unkunde von dem Inhalte oder der fortwährenden Gültigkeit jener Beſtimmungen zu beruhen ſcheint, ſo findet ſich der Senat veranlaßt, hiedurch Alle, die es betrifft, darauf aufmerkſam zu machen:

daß die Vorſchriften jenes Reichsgutachtens, ſoweit ſie nicht für einzelne Zünfte mit obrigkeitlicher Genehmigung abgeändert worden, fortwährend Gültigkeit behaupten;

daß

Digitized by Google

daß daher namentlich bei etwanigen Uebertretungen jener Vorſchriften, die dafür dort angedrohten Strafen und ſonſtige Nachtheile in Anwendung kommen werden.

Zugleich werden die den hieſigen Aemtern und Gewerken vorgeſetzten Behörden beauftragt, denſelben den im Jahre 1732 abgefaßten Auszug des Reichsgutachtens beſonders in Erinnerung zu bringen, und können übrigens Abdrücke dieſes Auszugs ſowohl zu dieſem Zwecke, als auch von den Betheiligten ſelbſt auf der Regierungskanzlei in Empfang genommen werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 30. Juni 1841.

16. Verordnung, die Anlage neuer Straßen und Gänge und Bauten betreffend.

Bei den in den letzten Jahren mit ſo großen Aufopferungen von Seiten des Staats unternommenen, dem allgemeinen Intereſſe ſo ſehr entſprechenden Verbeſſerungen der öffentlichen Plätze, Straßen und Wege in Stadt und Vorſtadt, iſt der Mangel durchgreifender geſetzlicher Beſtimmungen, ſowohl in Anſehung der bei Privatbauten zu beobachtenden Regeln — namentlich im Blicke auf allmählige Wegräumung der aus älterer Zeit vorhandenen, die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit gefährdenden und beeinträchtigenden Bauanlagen — als auch insbeſondere in Betreff der Bedingungen, unter welchen Privaten die Anlegung von Straßen, Gängen und Höfen geſtattet werden könne, fühl-

Digitized by Google

fühlbar geworden, und ſind deshalb, nach vorgängiger Vereinbarung zwiſchen dem Senate und der Bürgerſchaft, die erforderlich geachteten geſetzlichen Anordnungen getroffen, in Folge deren der Senat das Nachſtehende verordnet und zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht.

§. 1. Bei jedem in der Stadt und den Vorſtädten vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. ſ. w. oder beſchränke ſich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Mauermeiſter, Zimmermeiſter oder ſonſtige Bauunternehmer, in der Regel, davon vorab der Polizei-Direction die Anzeige zu machen, welcher zugleich bei jedem Neubau und jeder neuen Anlage, auch wenn es ſonſt erforderlich erachtet wird, ein Bauriß vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeſchritten werden, bis die Genehmigung jener Behörde erfolgt iſt. Dieſe Genehmigung kann jedoch nicht verſagt werden, ſobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinſchädlich befunden wird, oder den beſtehenden Geſetzen nicht entgegen iſt.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zuſtand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich bei Erneuerung und Wegräumung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenſtern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verſchmieren von Dächern, iſt indeſſen die Anzeige und ſomit auch die Genehmigung der Polizei-Direction nicht erforderlich.

§. 2. Zur Verhütung von Feuersgefahr ſind die äußern Mauern der Gebäude mit Einſchluß der Giebelmau-

Digitized by Google

mauern ſtets in Brandmauern aufzuführen, und iſt das Bauen der äußern Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln nicht geſtattet.

Dieſe Vorſchrift gilt nicht bloß bei Neubauten, ſondern findet auch bei Reparaturen, in der Regel, Anwendung, ſobald eine oder mehrere der äußern Mauern abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei kleineren neben größeren maſſiven Gebäuden in der Höhe von höchſtens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. ſ. w., in welchen keine Feuerſtellen angelegt werden, hängt es, im Blicke auf Verhütung von Feuersgefahr, von der Localität ab, ob die Erbauung derſelben in Holz oder Fachwerk geſtattet werden kann, und iſt ſolches der Beurtheilung und Entſcheidung der Polizei-Direction anheimgeſtellt.

§. 3. Wenn mehrere Gebäude unter einem Dache angelegt werden, ſo ſind dieſelben durch eine wenigſtens einen Fuß über das Dach aufzuführende Brandmauer von einander zu trennen; auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidemauer der Gebäude durchgehen, noch ſich in dieſer Mauer berühren.

§. 4. Auf oder über dem, dem Publicum zuſtändigen Grund und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauen, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerluken, Winden, ausſchlagenden Thüren und Fenſtern, letztere jedoch nur, wenn ſolche ſo niedrig angebracht werden ſollen, daß ſie der Paſſage hinderlich ſind, ſo wie von ähnlichen Anlagen, an Gebäuden und Grundſtücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, in der Regel nicht geſtattet werden, und iſt ſolche nur ausnahmsweiſe von der Polizei-Behörde alsdann zuzulaſſen,

wenn

Digitized by Google

wenn dem Publicum durch Einräumung anderweitiger Vortheile hinreichender Erſatz dargeboten wird, und daneben wegen genügender Breite der Straßen und der an denſelben angelegten oder anzulegenden Fußwege die Verwilligung der Anlage unbedenklich erſcheint.

Zu den Anlagen, welche in der Regel nicht geſtattet werden ſollen, ſind indeſſen die Balcons nicht zu zählen, welche unter Umſtänden, wo ſie der Paſſage nicht hinderlich ſind und ſonſt keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von der Polizei-Behörde zugelaſſen werden können.

§. 5. Bei wirklichen Neubauten ſind die an Gebäuden vorhandenen Anlagen der im vorſtehenden §. 4 erwähnten Art gegen die in den folgenden Paragraphen zu beſtimmenden Entſchädigungen einzuziehen und wegzuräumen.

§. 6. Werden dagegen an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, ſo iſt zu unterſcheiden:

> ob bei der vorzunehmenden Reparatur die an die Straße gränzenden Mauern eines Gebäudes, in oder an dem ſich dergleichen Anlagen befinden, ganz oder doch zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden; oder ob dieſes nicht der Fall iſt.

Nur in dem erſten Falle ſind die an den Gebäuden vorhandenen Anlagen der erwähnten Art ebenfalls gegen Entſchädigung einzuziehen und wegzuräumen.

§. 7. Ueber das Maaß der Entſchädigung wird zuvörderſt von der Finanz-Deputation mit dem Betheis

theiligten verhandelt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. Kann ſolche aber nicht bewirkt werden und findet ſich nicht etwa die Finanz-Deputation veranlaßt, den vorkommenden Umſtänden nach, von der Forderung der Einziehung oder Wegräumung der Anlage, um welche es ſich handelt, abzuſtehen, ſo bringen die Finanz-Deputation und der Betheiligte, und zwar jeder Theil, zwei Sachverſtändige in Vorſchlag. Die Finanz-Deputation wählt aus den von dem Betheiligten in Vorſchlag gebrachten Sachverſtändigen einen, der Betheiligte aus den von der Finanz-Deputation vorgeſchlagenen den zweiten Sachverſtändigen, welche ſich über einen dritten Sachverſtändigen zu vereinigen haben.

Sämmtliche, von der Polizei-Direction vorab zu beeidigende Sachverſtändige haben die erwähnten Anlagen, um deren Einziehung oder Wegräumung es ſich handelt, in Augenſchein zu nehmen, genau zu bezeichnen, den Betheiligten über die etwa in Frage kommenden Umſtände zu vernehmen, den Werth derſelben, unter Berückſichtigung aller dabei obwaltenden Verhältniſſe, in einem ſchriftlich und verſiegelt einzureichenden motivirten Gutachten abzuſchätzen und ſolchergeſtalt die zu leiſtende Entſchädigung feſtzuſetzen.

Können ſich die Taxatoren über eine gemeinſchaftliche Schätzung nicht vereinigen, ſo haben ſie ihr Gutachten abgeſondert einzureichen, und wird in dieſem Falle aus den verſchiedenen Schätzungen das Mittel genommen und danach das Maaß der Entſchädigung beſtimmt.

Bei

Digitized by Google

Bei der durch die Sachverſtändigen ermittelten Entſchädigungsſumme behält es unabänderlich ſein Bewenden.

Die Koſten der Schätzung fallen ſtets dem Staate zur Laſt.

§. 8. Erſcheint der Betrag der Schätzung im Verhältniſſe des Nutzens, der dem Publicum aus der Einziehung oder Wegräumung der in Frage ſtehenden Anlage erwächſt, zu hoch, ſo bleibt es dem Staate dann noch unbenommen, von dem Verlangen der Einziehung oder Wegräumung abzuſtehen.

Bevor nicht die Entſchädigungsſumme berichtigt worden, iſt der Betheiligte zur Einziehung oder Wegräumung der fraglichen Anlage nicht verpflichtet.

Die Anlage oder resp. Beibehaltung von Tritten vor Gebäuden iſt in den obengedachten Fällen nur dann zu geſtatten, wenn ſie wirklich zur Zierde der Gebäude gereichen und außerdem Raum für bequeme, wenigſtens ſechs Füß breite Fußwege vor denſelben übrig bleibt.

§. 10. Wenn endlich der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes weder einen Neubau, noch eine ſolche Veränderung der Mauer ſeines Gebäudes, wie im §. 6 näher bezeichnet, vornimmt, ſo kann gleichwohl, wenn polizeiliche Rückſichten es erheiſchen, die Abänderung vorhandener, die öffentlichen Straßen beengender Anlagen von der Polizei-Behörde in der Maaße angeordnet werden, wie ſolches bisher herkömmlich und gebräuchlich war; es iſt aber dabei mit möglichſter Schonung erworbener Rechte zu verfahren.

Die

Digitized by Google

Die Betheiligten ſind nur dann gehalten, einen Beitrag zu den Koſten zu leiſten, wenn die angeordnete Abänderung ihnen nicht allein unnachtheilig iſt, ſondern ihnen daraus zugleich auch ein Vortheil erwächſt, ſo wie ihnen jedenfalls Anſpruch auf Entſchädigung vorbehalten bleibt.

§. 11. Alle neu errichteten Gebäude, ſoweit ſie die öffentlichen Straßen und Plätze berühren, ſind jederzeit, die bereits vorhandenen Gebäude aber da, wo ſchon Fußwege angelegt ſind oder künftig angelegt werden, mit Dachrönnen zu verſehen, durch welche das Waſſer von den Dächern bis in die Straßenrönnen zu leiten iſt. Wo Fußwege vorhanden ſind oder angelegt werden, müſſen dieſe Rönnen, wenn es von der Behörde verlangt wird, unter die Fußwege durchgeleitet, wo aber keine Fußwege angebracht ſind, den Umſtänden nach, durch verdeckte Goſſen zu den Straßenrönnen geführt werden.

§. 12. In Betreff Anlegung **neuer Straßen** gelten die nachſtehenden Beſtimmungen:

a) Es iſt zwar einem jeden Inhaber oder Eigenthümer eines Grundſtücks, es liege ſolches an einer fahrbaren Straße oder nicht, unverwehrt, auf demſelben Gebäude zu errichten, wo er es ſeiner Convenienz angemeſſen erachtet, ſofern er dabei nur die in Hinſicht der Bauten geltenden allgemeinen Vorſchriften beobachtet.

Wenn er aber die errichteten Gebäude, oder auch nur eins derſelben, zu mehr als einer abgeſonderten Wohnung einrichten und benutzen will, ſo iſt dies, ſofern die Gebäude nicht

Digitized by Google

nicht bereits an einer fahrbaren Straße liegen, in der Regel nur unter der Bedingung geſtattet, daß er zugleich eine neben den eingerichteten Wohnungen hinführende fahrbare Straße anlege, und iſt ſonach die Anlage mit mehreren Wohnungen beſetzter ſogenannter Gänge und Höfe, welche nur für Fußgänger eingerichtet ſind, überall nicht erlaubt. — Eine Ausnahme von jener Regel findet jedoch in dem Falle Statt, wo die eingerichteten mehreren abgeſonderten Wohnungen von demſelben Bewohner benutzt werden, was namentlich auch in Hinſicht der bei Gartenhäuſern etwa eingerichteten Gärtnerwohnungen anzunehmen iſt.

b) Wird nun eine Straße angelegt und auf beiden Seiten bebauet, ſo daß von den daran belegenen Häuſern und Grundſtücken ſowohl der einen als der andern Seite Ausgänge nach der Straße führen, ſo muß ſie mindeſtens eine Breite von vier und zwanzig Fuß halten, indem etwa ſechszehn Fuß für den Fahrweg und acht Fuß für die an beiden Seiten anzulegenden Fußwege gerechnet werden.

c) Eine Straße dagegen, zu der bloß die an einer Seite belegenen Häuſer und Grundſtücke Ausgänge erhalten, muß mindeſtens in der Breite von zwölf Fuß, hinreichend für eine acht Fuß haltende Wagenſpur und einen vier Fuß breiten Fußweg angelegt werden.

Wenn die Inhaber oder Eigenthümer der an der andern Seite einer ſolchen Straße be=

belegenen Grundſtücke Ausgänge nach derſelben und das Recht der Benutzung der Straße für ihre Grundſtücke zu erhalten wünſchen, ſo iſt ſolches nur inſofern geſtattet, als ſie von ihrem Grundeigenthume ebenfalls zwölf Fuß zu einer zweiten achtfüßigen Wagenſpur und einem zweiten vier Fuß breiten Fußwege abgeben und ſo weit mit ihren Gebäuden zurücktreten.

d) Die Anlage ſogenannter Sackſtraßen iſt in der Regel nicht erlaubt und nur dann zuzulaſſen, wenn der Localität nach, die Durchführung der Straße unmöglich iſt. Alsdann iſt aber am Ende einer ſolchen Sackſtraße ein genügender Raum zum Wenden für die Wagen freizulaſſen.

e) Inſofern es zur Bewirkung einer ſichern und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen erforderlich erachtet wird, ſind die am Eingange derſelben zu errichtenden Gebäude nebſt den vor denſelben anzulegenden Fußwegen abzurunden, worüber, ſowie über das Maaß ſolcher Abrundung, der Polizei-Direction die Cognition und Entſcheidung zuſteht.

In der Abrundung darf jedoch niemals eine Thüre angelegt werden.

f) Alle neu anzulegenden Straßen ſind von den Unternehmern auf ihre Koſten nach Vorſchrift der Behörde ordnungsmäßig zu pflaſtern und mit Fußwegen zu verſehen, in der Weiſe,

Digitized by Google

wie ſolche jetzt allmählig an allen öffentlichen Straßen eingerichtet werden, auch iſt jederzeit für gehörigen Waſſerablauf Vorſorge zu treffen.

Ob zu den Koſten der Bepflaſterung und Anlegung der Straßen und Fußwege ein Beitrag vom Staate zu leiſten ſei, hängt davon ab, inwiefern die projectirte Anlage mehr oder weniger zum öffentlichen Nutzen gereicht, und unterliegt der Beurtheilung und Entſcheidung des Senats und der Bürgerſchaft oder der dazu etwa deſignirten Behörde.

g) Das Grundeigenthum der ſolchergeſtalt anzulegenden Straßen wird jedesmal Eigenthum des Staats, und dem Staate ordnungsmäßig übertragen.

§. 13. Wenn Jemand eine Straße anzulegen projectirt, ſo hat er vorab der Polizei-Direction einen Grundriß, wie er die Anlage zu beſchaffen beabſichtigt, vorzulegen. Dieſe Behörde wird alsdann unterſuchen, inwiefern dabei den oben angegebenen Bedingungen genügt iſt, und darf die Erlaubniß zur Ausführung nicht eher ertheilen, bis ſolches vollſtändig erhellt, auch den Umſtänden nach für die genaue Ausführung gehörige Sicherheit geleiſtet iſt.

§. 14. Die Mauermeiſter, Zimmermeiſter und ſonſtige Bauunternehmer, welche den vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zuwider handeln, verfallen in eine von der Polizei-Direction zu erkennende und beizutreibende Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Rthlr., und ſind außerdem die Bauherren oder Baueigenthümer gehalten, die etwa ordnungswidrig gemachten Anlagen wegzuräumen.

§. 15. Nur bei vorzunehmenden Beſichtigungen oder eingeholten Gutachten Sachverſtändiger werden die üblichen Gebühren entrichtet, und ſonſt keinerlei Gebühren erhoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. Juli 1841.

17. Proclamation des Bundesbeſchluſſes v. 22. April d. J., den Schutz der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend.

Nachdem die hohe deutſche Bundesverſammlung in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung vom 22. April den folgenden Beſchluß gefaßt:

„Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebiets folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks im Ganzen oder mit Abkürzung darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtatt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt.

2) Dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in

Digitized by Google

in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks ohne Nennung ſeines Familien= oder offenkundigen Autor=Namen irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht ſtatt.

3) Dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu.

4) Die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenerſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen;"

ſo wird dieſer Bundesbeſchluß zur Nachachtung Aller, die es angeht, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die betreffenden Behörden des Bremiſchen Freiſtaats in Gemäßheit deſſelben zu verfahren und zu erkennen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 13. und publicirt am 19. Juli 1841.

18.

18. Polizei-Bekanntmachung, Erinnerung an die oft publicirten Verordnungen wegen Aufnahme Fremder in Privathäuſern und Schiffen.

Die unterzeichnete Behörde erinnert hiemit nochmals aufs Ernſtlichſte an die oft publicirten Verordnungen wegen Aufnahme Fremder in Privathäuſern und Schiffen, wonach bei einer Geldſtrafe von 10 ℛ, verboten iſt, einen Fremden, ohne Unterſchied des Geſchlechts und Standes, zu beherbergen, oder demſelben Zimmer oder Häuſer zu vermiethen, wenn derſelbe nicht mit einer ſchriftlichen Erlaubniß zum Aufenthalt hieſelbſt verſehen iſt, und wodurch bei gleicher Strafe jedem Schiffer befohlen iſt, die Paſſagiere, mit denen er hier ankommt, innerhalb 24 Stunden nach ſeiner Ankunft vom Schiffe zu entlaſſen, falls ſie nicht von der Polizeibehörde eine Erlaubnißkarte zum längern Aufenthalt auf demſelben erhalten haben, und keinen Fremden ohne eine ſolche Erlaubnißkarte an Bord ſeines Schiffes aufzunehmen.

Bremen, den 27. Julius 1841.

Die Polizei-Direction.

19. Polizei-Bekanntmachung, Verbot, die Bezahlung für Benutzung der Droſchken zu creditiren, betreffend.

Da der Polizei-Direction von dem Droſchken-Unternehmer vorgeſtellt iſt, daß häufig Perſonen, welche Droſchken benutzen, die Bezahlung dafür ſchuldig bleiben und die nachherige Einforderung der Gelder einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand und ſelbſt Verluſte für ihn veranlaßt, ſo macht die Polizei-Direction das

Pub-

Digitized by Google

Publicum darauf aufmerkſam, daß die Bezahlung für die Benutzung der Droſchken immer gleich baar erfolgen muß, und verbietet Sie hiemit nachdrücklich den Droſchkenkutſchern, ſolche Zahlung zu creditiren.

Bremen, den 7. Auguſt 1841.

Die Polizei-Direction.

---

20. Anordnung wegen Beförderung von Frachtgütern.

Da es ſich, wie aus dem deshalb erſtatteten Berichte der Inſpection des Frachtfuhrweſens hervorgeht, zuweilen ereignet, daß einzelne Frachtfuhrleute, namentlich ſolche, welche Auswanderer nach Bremen gebracht haben, ſich geneigt erklären, im Falle ihrer unverzüglichen Beförderung die bei dem Güterbeſteder angemeldeten Güter zu einer niedrigern Fracht, als der gewöhnlichen, laden zu wollen, und es ſowohl der Billigkeit als auch dem Intereſſe der Verlader entſpricht, in Betreff dieſer Fuhrleute eine Ausnahme von der im §. 14 der Verordnung vom 16. Novbr. 1818 über die Reihefolge bei den Beladungen vorgeſchriebenen Regel eintreten zu laſſen, ſo verordnet der Senat hiedurch:

1) Sollte ein noch nicht an der Reihe ſtehender Fuhrmann die bei dem Güterbeſteder angemeldeten Güter zu einer erheblich niedrigern Fracht, als der gewöhnlichen, zu laden ſich bereit erklären, ſo hat der Güterbeſteder die in der Reihefolge vorgehenden Fuhrleute ſofort davon zu benachrichtigen und wenn alsdann nicht etwa einer derſelben zu der nämlichen niedrigern Fracht ſich verſteht, Jenen vorzugsweiſe zu befördern.

2)

2) In Anſehung der einem ſolchen Fuhrmann anzuweiſenden Güter bleibt es lediglich bei der beſtehenden Vorſchrift, daß, abgeſehen von Eilgütern, die Verladung ſtets nach der Reihefolge, in welcher die Aufgabe der Güter in dem Comptoir des Güterbeſteders gemacht iſt, erfolgen muß.

Zugleich findet der Senat ſich veranlaßt, um bei der Verladung ätzender oder feuergefährlicher Gegenſtände etwanigen Unglücksfällen möglichſt vorzubeugen, hiedurch feſtzuſetzen, daß, wenn die zu verladenden Güter in Vitriolöl, Scheidewaſſer, Terpentinöl und ähnlichen ätzenden oder leicht feuerfangenden Sachen beſtehen, der Verſender dieſes auf dem bei Aufgabe der Güter dem Güterbeſteder einzuliefernden Schein bemerklich zu machen oder doch zeitig dem Auflader anzuzeigen hat, widrigenfalls er für den aus der Unterlaſſung entſtehenden Schaden verantwortlich iſt. Von dem Auflader müſſen alsdann ſolche Gegenſtände, wenn ſie nicht in dem unter dem Frachtwagen befindlichen Korb bewahrt werden können, doch möglichſt abgeſondert von den übrigen Gütern geladen werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 13. und bekannt gemacht am 16. Auguſt 1841.

---

21. Polizei-Bekanntmachung wegen Verabfolgung von Paſſirſcheinen an die hieſigen und Hannoverſchen Kahnſchiffer.

Die von Seiten Königlich Hannoverſcher Behörden an der Unterweſer getroffene Verfügung, wonach zur

Be-

Befolgung der Vorſchriften der Weſerſchifffahrts-Acte den Hannoverſchen Kahnſchiffern das Einnehmen und Löſchen einer Ladung nur dann geſtattet werden ſoll, wenn dieſelben ihr Patent als Kahnſchiffer für das laufende Jahr aufzuzeigen im Stande ſind, veranlaßt die Polizei-Direction, die unterm 17. Januar 1840 erlaſſene Bekanntmachung:

„daß der Schlachtſchreiber durch Verfügung des „Senats angewieſen worden, keinem hieſigen „Kahnſchiffer einen Paſſirſchein zu geben, der „nicht ſeine Muſterrolle vorzeigen kann,“

hiedurch zu erneuern und dieſelbe nunmehr auch auf die Hannoverſchen Kahnführer in der Maaße zu erſtrecken,

daß Letztere durch ein annoch gültiges Patent ihrer Obrigkeit ſich als Kahnſchiffer legitimiren müſſen, wenn ſie in Bremen, Bremerhaven oder Vegeſack als Kahnführer Ladung einnehmen oder löſchen wollen.

Das handelnde Publicum wird daher in ſeinem eigenen Intereſſe aufgefordert, **vor** Annahme eines Bremiſchen oder Hannoverſchen Kahnführers ſich davon zu vergewiſſern, daß derſelbe auch für das laufende Jahr zur Frachtfahrt berechtigt ſei.

Bremen, den 28. Auguſt 1841.

Die Polizei-Direction.

22.

22. Verordnung wegen der Feier des auf den 22. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unterm 19. September Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen v. 1839, No. 6, S. 19 abgedruckten Verordnung.

---

23. Verordnung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 10. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen v. 1839, No. 7, S. 20 abgedruckte Proclam wörtlich wiederholt.

---

24. Polizei-Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der Ordnung während des 18. Octobers.

Unterm 14. October Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen v. 1839, No. 8, S. 22 abgedruckten Bekanntmachung.

---

25. Polizei-Vorſchriften wegen der Fremden während des Freimarkts.

Unterm 14. October Wiederholung der Vorſchriften vom 16. Oct. 1835. Sammlung der Verordnungen. No. 21, S. 96.

---

26. Polizei-Verordnung wegen der Auf- und Abfahrt der Wagen nach dem Schauſpielhauſe und zu den Concerten in der Union.

Die Unordnungen, welche ſeit längerer Zeit bei dem Fahren nach dem Schauſpielhauſe und nach den in der Union ſtattfindenden Concerten vorgefallen ſind, und durch welche nicht bloß die Paſſage geſtört, ſondern ſelbſt Leben und Geſundheit der Fußgänger gefährdet wird, veranlaſſen die Polizei-Direction zu nachſtehenden Verfügungen:

1) Die Auffahrt nach dem Schauſpielhauſe und zu den Concerten in der Union iſt nur von der Seite der Biſchofsnadel her, die Abfahrt in die Stadt dagegen nur durch die Oſterthorſtraße geſtattet, und verſteht es ſich daher von ſelbſt, daß bei der Abfahrt ein ſpäteres Umwenden und Fahren über den Wall nach der Biſchofsnadel-Seite hin nicht geduldet werden kann.

2) Alle Wagen haben in obiger Richtung zu halten, und zwar in gehöriger Entfernung von den Eingängen hinter einander in einer Reihe, ſo daß ein ſpäter ankommender Wagen ſtets den letzten Platz in dieſer Reihe einnimmt, und dürfen die Wagen nur nach dieſer Reihenfolge vorfahren.

3) Das Halten neben einem andern Wagen, ſo wie ein Verlaſſen der Reihenfolge zu dem Zwecke, um anderen Wagen derſelben vorzufahren, iſt durchaus verboten.

4) Das zu wiederholten Malen erlaſſene Verbot des ſchnellen Fahrens wird auch bei dieſer Veranlaſſung

aufs

Digitized by Google

aufs Ernſtlichſte wiederholt, und beſonders ein vorſichtiges Fahren bei dem Wenden um die Straßenecken nachdrücklich zur Pflicht gemacht.

Die Polizei-Direction darf erwarten, daß alle Herrſchaften die genaue Befolgung obiger, lediglich im allgemeinen Intereſſe des Publicums erlaſſenen Vorſchriften ihren Kutſchern einſchärfen werden.

Die Kutſcher, welche den vorſtehenden Beſtimmungen entgegen handeln oder den Weiſungen der zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgeſtellten Polizei- und Militairwachen nicht ſofort Folge leiſten würden, haben unnachſichtlich, je nach den Umſtänden, angemeſſene Geld- oder Gefängnißſtrafen zu gewärtigen, und kann denſelben der oft gebrauchte Vorwand, daß ſie nur den Befehlen ihrer Herrſchaften gehorcht hätten, nie zur Entſchuldigung gereichen.

Bremen, den 6. November 1841.

Die Polizei-Direction.

---

27. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Inſtituts im Jahre 1842.

Den ſegensreichen **Fortbeſtand** unſeres **Armen-Inſtituts** auch für das kommende Jahr zu ſichern, werden die Mitglieder der Diaconien

am Dienſtage, den 16. November

den Anfang mit der Aufnahme der Einzeichnungen der

Digitized by Google

der milden Beiträge machen, auf welche daſſelbe gegründet iſt.

Je aufrichtigere Anerkennung die Sorgfalt und der Eifer verdient, womit jene treuen Helfer ihr mühevolles Amt verwalten, um ſo gerechter iſt ihre Erwartung auf ein williges freudiges Entgegenkommen mit reichlichen Gaben, deren die Anſtalt nicht entbehren kann und auf die ſie daher vertrauend hoffen.

Der Senat theilt dies Vertrauen, denn Er weiß, daß es nur der Hindeutung auf die großen und wachſenden Bedürfniſſe dieſer umfangreichen Anſtalt und auf den Segen, den ſie der großen Zahl unſerer hülflos leidenden Mitbürger bringt, bedarf, um in dem Herzen jedes Einzelnen das Mitgefühl für die Noth der Bedrängten und die Freude am Wohlthun zu beleben, welche das Inſtitut ſtiftete und bisher erhielt.

Weit hinaus in die Vorzeit reichen die Zeugniſſe, daß Bremens Bürger und Einwohner ſolchem Vertrauen jederzeit zu entſprechen bereit waren. Möge denn auch das gegenwärtige Jahr ein gleiches ehrendes Zeugniß auf unſere Nachkommen hinübertragen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 9. und bekannt gemacht am 14. November 1841.

Digitized by Google

28. Warnungs-Anzeige der Polizei-Direction wegen Freihaltens der Trottoirs.

Unterm 20. Novbr. brachte die Polizei-Direction den letzten Theil der Vorſchriften vom 21. Novbr. 1840, welche ſich in der Sammlung der Verordnungen von 1840, No. 25, S. 70 abgedruckt finden, von Neuem in Erinnerung.

29. Polizei-Bekanntmachung der unterm 17. Aug. d. J. von der Großherzoglich Sächſiſchen Landes-Direction zu Weimar erlaſſenen Verordnung wegen Legitimation der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher.

Die Polizei-Direction bringt hiedurch den Frachtfuhrleuten und Lohnkutſchern zu ihrer Nachachtung zur Kunde, daß, zufolge einer anher mitgetheilten Verordnung der Großherzoglich Sächſiſchen Landes-Direction zu Weimar vom 17. Aug. d. J.:

> vom 1. Januar 1842 an die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher ſich, wenn ſie das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach betreten, durch Reiſepäſſe oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgeſtellte Dienſtbücher gehörig zu legitimiren haben, widrigenfalls ſie das Großherzogthum ſofort wieder verlaſſen müſſen.

Bremen, den 2. December 1841.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

30. Aufforderung der Militair-Deputation an die Wehrpflichtigen v. Jahr 1822, ſich zur Einzeichnung zu melden.

In Gemäßheit des Artikels 4. der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April d. J. fordert die Militair-Deputation alle Söhne der Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets,

welche im Jahre 1822 geboren ſind,

hiedurch auf:

ſich an den nachſtehenden Tagen, Morgens zwiſchen 10 und 1 Uhr, auf dem Rathhauſe in der oberen Halle einzufinden, um ihre Namen in die Liſten der Wehrpflichtigen eintragen zu laſſen, nemlich:

am Dienſtage, den **14.** December d. J.

die, aus den Kirchſpielen Unſer Lieben Frauen und St. Ansgarii;

am Donnerſtage, den **16.** December d. J.

die, aus dem Kirchſpiele St. Martini und aus der ganzen Neuſtadt;

am Freitage, den **17.** December d. J.

die, aus dem Kirchſpiele St. Stephani;

am Dienſtage, den **21.** December d. J.

die, aus ſämmtlichen Vorſtädten;

am Donnerſtage, den **23.** December d. J.

die, aus ſämmtlichen Ortſchaften des Gebiets am rechten und linken Weſerufer; — desgleichen die aus Vegeſack und Bremerhaven.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen Angehörigen des Bremiſchen Staats aber, deren im Jahre 1822 geborene Söhne, Mündel, Curanden oder Pflegeſöhne ſich etwa abweſend befinden, oder ſonſt ſich perſönlich zur Einzeichnung zu ſtellen behindert ſind, werden zugleich aufgefordert, ſich an gedachten Tagen und Stunden am Rathhauſe einzufinden, um die Anmeldung derſelben an ihrer Statt wahrzunehmen und die Einzeichnung zu bewirken, damit ſie dieſe und ſich ſelbſt für die Folgen der Unterlaſſung nicht verantwortlich machen.

Zu dem Ende wird beſonders in Erinnerung gebracht, daß in der Wehrpflichtigkeits-Ordnung von 1823, Art. 12, vorgeſchrieben iſt:

> „Wer ſich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß ſein Name nicht verzeichnet und über ihn das Loos nicht gezogen wird, ſoll ſo betrachtet werden, als hätte er die erſte Nummer gezogen, und, ſobald es entdeckt wird, vor allen andern zunächſt eintreten.“

Die Militair-Deputation iſt hiernach verpflichtet, dieſe geſetzliche Vorſchrift, zum Schutze der Rechte aller übrigen, mit aller Strenge in Ausübung zu bringen.

Endlich wird noch daran erinnert, daß nach dem Art. 5. der Verordnung vom 5. April d J. diejenigen Wehrpflichtigen, welche ſich vor der Looſung zum freiwilligen Eintritte melden, die nemlichen Vortheile, welche der bisherigen Urlaubsmannſchaft zugeſichert worden, genießen ſollen, (nämlich 10 ℔ Handgeld, einen jährlichen Zuſchuß von 20 ℔, ſammt

Sold

Digitized by Google

Sold und Verpflegung während der Uebungszeit, und am Ende der Dienſtzeit 25 ℛ Gratification für jedes Dienſtjahr,) wenn ſie die nemlichen Verpflichtungen, welche dieſen obliegen, zu übernehmen ſich bereit erklären, und daß diejenigen, die freiwillig in die Erſatz- und Reſervemannſchaft eintreten und darin ihre Dienſtzeit aushalten wollen, zwar auf vorbemerkte Vortheile keinen Anſpruch haben, aber von dem Dienſte in der Bürgerwehr für jetzt und in der Folge gänzlich befreit ſind.

Bremen, am 4. December 1841.

Die Militair-Deputation.

---

31. Bekanntmachung in Betreff Aufnahme von Bevölkerungs-Liſten.

Es iſt allgemein anerkannt, daß es in mancher Beziehung nicht unwichtig ſei, über den Beſtand der Bevölkerung der Staaten, ſich eine möglichſt genaue Kunde zu verſchaffen. Dieſe kann durch die wenn gleich mit Sorgfalt geführten Geburts- und Sterbeliſten nur auf unvollſtändige Weiſe erlangt werden, und deshalb ſind in den meiſten Staaten, wenn auch nicht jährlich, doch in kurzen Zeiträumen regelmäßige Zählungen angeordnet. —

Seit dem Jahre 1823 hat hier keine Zählung Statt gefunden, und der Senat erachtet es ſomit an der Zeit, jetzt eine ſolche zu verfügen, zumal ſich im Publicum der Wunſch dafür allgemein und unzweideutig ausgeſprochen hat.

In-

Digitized by Google

Indem der Senat nun dieſe Verfügung zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt Er, daß die Polizei-Direction und die Landherren, ſowie die Beamten zu Vegeſack und Bremerhaven, mit der Ausführung derſelben beauftragt ſind, und in Folge deſſen die bezüglichen Fragen allen Hausbewohnern zur Beantwortung werden zuſtellen laſſen.

Da dergleichen ſtatiſtiſche Liſten nur dann einigen Werth haben, wenn ſie auf zuverläſſigen Angaben beruhen, ſo wird eine genaue und richtige Beantwortung jener Fragen zuverſichtlich erwartet und dringend empfohlen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 8. und bekannt gemacht den 13. December 1841.

32. Polizei-Bekanntmachung, die Eröffnung der neuen großen Weſerbrücke und Vorſchriften für beide Brücken betreffend.

Die Polizei-Direction bringt hiedurch zur Kenntniß des Publicums, daß die neue Weſerbrücke am Freitage, den 31. d. M. Mittags für die Paſſage der Fußgänger, und am Sonnabend den 1. Januar 1842 auch für Fuhrwerke ꝛc. eröffnet werden wird, und von dem letztgedachten Tage an das Paſſiren der Nothbrücke mit Fuhrwerk aufhört und die desfalls bisher beſtandenen Verfügungen aufgehoben ſind.

Zugleich findet die Polizei-Direction ſich veranlaßt, hinſichtlich beider Weſerbrücken

Digitized by Google

1) im Auftrage des Senats zu verordnen, daß alle Fußgänger ſowohl, als Reiter, Fuhrwerke, Schlitten, Karren ꝛc., welche die beiden Brücken paſſiren, ſich auf denſelben rechts zu halten, und während der Paſſage der Brücken nur die ihnen zur rechten Seite liegenden Fahrbahnen und Fußwege zu benutzen haben; und
2) die Vorſchrift der Verordnung vom 15. October 1829 hiemit nachdrücklich zu erneuern, wonach alles ſchnelle Fahren auf beiden Weſerbrücken, ſo wie das Vorbeifahren auf denſelben verboten, und für alle Fuhrwerke, ohne Ausnahme, vorgeſchrieben iſt, daß ſie die Brücken nur im Schritt paſſiren dürfen.

Die Polizei-Direction darf die genaue Befolgung dieſer zur Sicherheit und Bequemlichkeit der die Brücken Paſſirenden getroffenen Anordnungen und Vorſchriften erwarten, wird aber jede Nichtbeachtung derſelben, beſonders wenn ſich Fuhrleute und Kutſcher ſolche ſollten zu Schulden kommen laſſen, mit angemeſſenen Geld-, und den Umſtänden nach Gefängnißſtrafen ahnden.

Bremen, den 30. Decbr. 1841.

Die Polizei-Direction.

33. Steuer-Verordnung für das Jahr 1842.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß die Fortdauer verſchiedener im Jahre 1841 beſtandenen Auflagen auch für das Jahr 1842 feſtgeſetzt iſt, ſo werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I.

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorſtadt, in Vegeſack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuſer, Packhäuſer, Ställe, Scheunen und Keller, ſammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäuſern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, ſo wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird dieſe auf $1\frac{1}{2}$ per **Mille** des Werths geſetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, ſo wie bei den, dem Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die ſie von ihren Miethsleuten erhalten, von dieſen ſich 4 Procent des Miethzinſes jährlich einmal überher zahlen zu laſſen, ſofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geſchieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig iſt, Eigenthümer und reſp. als Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute Beſitzer ſind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe dieſe Abgabe entrichten. Es ſteht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieſes nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincaſſirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer ſäumhaft ſind, wird nach Ablauf der nächſtfolgenden acht Tage der Rückſtand executiviſch beigetrieben.

Digitized by Google

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer ſind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienſthäuſer.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienſthäuſer. Inſofern ſolche nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Theil vermiethet ſind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in dieſem Falle die Miether dieſe 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo ſind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundſtücken in der Stadt und dem Stadtgebiete iſt ſchuldig, die wegen eines ſolchen Grundſtücks etwa rückſtändige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben ſo auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen, in ſoweit dieſe auf die Grund-Steuer geſchlagen iſt, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbaute oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privat-Perſonen übergegangenen öffentlichen Grundſtücke, ſollen aufs neue taxirt werden.

Die

Digitized by Google

Die Erheber jener Steuer und Abgabe ſind von der Pflicht, die etwaigen Rückſtände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch iſt es jedem Kaufluſtigen unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückſtände der letzten 12 Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfeſten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorſtadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (ſie erfolge nun gegen Entgeld oder unentgeldlich, in Gemäßheit eines Geſchäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Laſſung oder Aushändigung des Zuſchlags-Protocolls bedarf, ſo wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgeld erworben hat, berechtigt iſt, die Hälfte dieſer Abgabe dem Veräußerer zur Laſt zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeldlich geſchehen, ſo wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverſtändige eintreten. Im Falle eines Tauſches von Immobilien ſind dieſe durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverſtändige zu ſchätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauſchung von Ländereien iſt die Abgabe vom Tauſche auf die Hälfte ermäßigt.

Digitized by Google

mäßigt. Verkoppelungen ſind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet ſind, ſo iſt der Werth dieſer Baulichkeiten in dem Veräußerungspreiſe von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen iſt die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreiſe zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zuſtand. Die Erwerber ſind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Laſſung oder des ausgehändigten Zuſchlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbſchaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe ſie bereits die Abgabe von Erbſchaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Friſt beim Stempel-Comptoir einzureichen, ſind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreiet.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen.

1) Dieſe Steuer für die Alt- und Neuſtadt und den zugezogenen Theil der Vorſtadt iſt reſpect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinſe regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes $^{3}/_{4}$ per Mille zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte

Ge-

Gebäude, Packhäuſer und Keller angeſetzten Taxate iſt ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und iſt von dieſem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es ſei nun, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder perſönlich benutzen, bezahlen zu dieſer Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlaſſungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer ſtehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leiſten iſt.

5) Von dieſer Steuer ſind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus ſtehenden Fremden, welche ſich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieſelben indeß ein ganzes Haus miethweiſe bewohnen, ſo hat der Eigenthümer des letzteren die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes $^3/_4$ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Inſtitute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienſt-

Digitized by Google

Dienſtwohnungen, wenn für den Bedienſteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet iſt.

Sonſtige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch iſt die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus ſonſtigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Anſatzes, in ſo fern dieſer auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, in ſoweit ſie auf die Miethe gelegt iſt, richtig zu beſtimmen, wird einem jeden hieſigen Einwohner ein Zettel eingeſandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreiſes der von ihm ver- oder gemietheten Häuſer, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewiſſenhaft, und zwar auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung geſchieht in den erſten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einſammler gegen Quitung bewirkt, jedoch ſind Vorausbezahlungen geſtattet.

IV. Abgabe von Erbſchaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ſind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieſelben an voll- oder halbbürtige Geſchwiſter, ſo wie an voll- oder halbbürtige Geſchwiſterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf ſechs Procent

ge-

Digitized by Google

geſetzt iſt. Bei Legaten von Renten iſt die Abgabe, wenn die Legatarien Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen ſind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, ſind ſie dieſes nicht, auf drei Fünftel dieſer Rente beſtimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf dieſe Weiſe die freie Diſpoſition und Benutzung des dazu ausgeſetzten Capitals erhalten, ſo ſind letztere binnen ſechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von dieſem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn ſie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; ſie ſind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorſtehende Beſtimmungen gelten hinſichtlich hier ſich aufhaltender Fremden, unbeſchadet der beſtehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Dieſe am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe iſt binnen Jahresfriſt nach dem Tode des Erblaſſers von dem bis dahin realiſirten Theile des Nachlaſſes zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realiſirten eine ſpecificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfriſt iſt eine weitere ſpecificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realiſirten Theile des Nachlaſſes realiſirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen und ſind dieſe Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realiſation des Nachlaſſes zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Friſt zur weiteren Angabe den Pflichtigen ſchriftlich daran zu erinnern.

In-

Digitized by Google

Innerhalb Monatsfriſt nach dem Tode des Erblaſſers iſt von den Erben eine ſchriftliche, mit dem Datum verſehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbſchafts-Steuer von dem Nachlaſſe zu entrichten ſei, und wem, als Executor, Erben oder ſonſt, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erſt ſpäter Kunde vom Anfalle der Erbſchaft, ſo laufen beide Friſten erſt vom Tage dieſer erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe ſind diejenigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und abſteigender Linie vorfallen, ſobald entweder Blutsfreundſchaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als ſolcher zur Erbſchaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Beſitzer oder auf die Beſitzerin einer Stelle von einer Perſon kommen, die auf ſolcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hieſige, oder von Hieſigen auf Fremde fallen, in ſofern der Abſchoß davon entrichtet iſt;

d. an die hieſigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſo wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Beſtimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbſchaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu beſtimmen, nicht allein die Schulden der

Digitized by Google

der Erbſchaft, ſondern auch die von derſelben gehenden Legate und Schenkungen von Todes-wegen abzuziehen ſind;

b. wenn eine gewiſſe Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geſchenkt iſt, nicht der in der Dispoſition etwa angenommene, ſondern der wirkliche, durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, ſich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinſen, von dem Nachfolger erſtatten zu laſſen, es auch bei jeder fernern Abtretung ſo gehalten werden ſoll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geſchenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung iſt feſtgeſetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verleſenen Teſtamente monatlich einzuliefern iſt;

b. ein jeder hieſiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbſchaft die Auseinanderſetzung derſelben, es ſei als Executor oder ſonſt, anvertrauet wird, ſelbſt dann, wenn mehrere Executoren ernannt ſind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe ſorgen muß, und daß, ſo oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Perſon das Geſchäft als Executor übernimmt, dieſer von Amtswegen Jemand zugegeben werden ſoll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe ſorgt;

c.

Digitized by Google

c. alle hieſigen Notarien und ſonſtige Perſonen, welche ſich mit Auseinanderſetzung einer Erbſchaft beſchäftigen, angewieſen ſind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, ſondern auch daſelbſt die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, ſo wie jeder Notar beſonders, auf ſeinen geleiſteten Bürger- und beſondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, erinnert, alle Erbſchaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewiſſenhaft einzuliefern;

d. jede Verſchweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer ſich mit der Angabe verſpätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt alſo, ſtatt 3 und reſp. 6 Procent, 4 und reſp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, ſtatt drei Zehntel und reſp. drei Fünftel, vier Zehntel und reſp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; verſäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem geſetzlichen Termine, ſo wird dieſe Verſpätung einer Verſchweigung gleich geachtet und es iſt die doppelte Abgabe zu entrichten.

Iſt die Angabe geſchehen, ſo hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Iſt er länger als drei Monate

Digitized by Google

nate von der geſetzlichen Friſt an mit der Zahlung ſäumig, ſo zahlt er zwei Procent Erhöhung, und ſo für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien ſind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Verſteigerungen halten, ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieſer Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Aſſociationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, ſind, wenn ſie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Verſteigerungen halten, ſie ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind. Die Mäkler ſind

Digitized by Google

ſind bei ihren Verſteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Beſtimmung der Abgabe mit deſſen oder deſſen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterſchrift auf ihrem Protocolle bemerken zu laſſen und das ſo vervollſtändigte Protocoll binnen jener Friſt am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben ſie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das ſo vervollſtändigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft ſein ſollte, eine ſchriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincaſſirung beſorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollſtändigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, ſo bleiben ſie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern ſie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft ſei, nicht binnen gleicher Friſt an das Stempel-Comptoir, ſo hat dieſes eine Ordnungsſtrafe von 36 Groten für jede Verſäumniß dieſer Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die Krüger, die Gaſtwirthe welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinſchenken halten, die welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe ſind einer jährlichen Abgabe von

Digitized by Google

von fünf Thalern unterworfen. Dieſe Abgaben ſind vor Ablauf des Januars an die Acciſekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geſchloſſene Geſellſchaften.

Dieſe bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte ſechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieſer halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, ſo entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gaſt- und Schenkwirthe, welche auf Subſcription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, ſo wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährlich. Dieſe Abgabe wird bezahlt, ohne Rückſicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Dieſe tritt dergeſtalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutſcher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierſitzige Kutſchen oder Batarden mit zwei Pferden ſich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hieſiger die Kutſche, ein Anderer aber die Pferde hält, ſo hat der Erſtere die Steuer zu bezahlen.

XII.

Digitized by Google

XII. Auf Luſt-Fuhrwerke.

Dieſe Auflage iſt folgendermaaßen beſtimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Luſtwagen, z. B. Chaiſen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen ſich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß ſolche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde beſpannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er verſichere denn an Eidesſtatt, daß er im letzten Jahre denſelben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen laſſen. Der Umſtand aber, ob der Eigenthümer ſein Luſt-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat, macht keinen Unterſchied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, zahlt für dieſe nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinſicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieſer Steuer keinen Unterſchied, ob der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder auf Reiſen bedient.

e. Die Miethkutſcher und Fuhrleute ſind von der Zahlung der Auflage auf Luſt-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer **VII.** bis **XII.** erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorſtädte.

XIII.

Digitized by Google

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt=, Neu= oder Vorſtadt wohnende, der hieſigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu ſeinem Vergnügen oder zu ſeinem Nutzen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch ſind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutſcher dieſer Auflage, wie ſie unter d. ermäßigt iſt, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen:

a. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. beſtraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hieſige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die ſo von Amtswegen zu halten ſind, ſodann die Pferde, deren die Pächter der Gaſſen=Reinigung ſich zu dieſer bedienen, diejenigen, welche die Vorſtädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, ſo die Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen haben, ſind von dieſer Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinſicht mehrerer Zug= oder Reitpferde auch dieſer Abgabe unterworfen.

Digitized by Google

d. Alle Pferde derjenigen, ſo für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutſcher und die zu den Extrapoſten beſtimmt ſind, dann die der Pferde=Verleiher, es mögen ſolche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde = Verleiher hier oder auf Reiſen ſich befinden; ſodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander= oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belaſtet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, ſo wie Bürger, deren Hausgenoſſen oder Gehülfen Pferde halten, ſind auf geſchehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus ſtehende Fremde, die in Privathäuſern wohnen, ſind für die erſten ſechs Monate ihres hieſigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer **XI. XII.** und **XIII.** benannten Abgaben nicht verbunden.

Verfügungen, die auf ſämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen anwendbar ſind.

1) Alle dieſe Steuern werden am und vom Stempel=Comptoir, welches, Sonn= und Feſttage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen iſt, erhoben.

2)

2) Jedoch ſteht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daſelbſt zu entrichten.

3) Geſchieht dieſes nicht, ſo werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch beſondere zum Einſammeln angeſetzte Perſonen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincaſſirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird nach vorgängiger ſchriftlicher Beſcheinigung des Einſammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executiviſch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angeſtellte Leute Nachfrage angeſtellt, wer in der Lage ſich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müſſen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage ſich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müſſen, hat dieſe für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von dieſen, Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müſſen, iſt gehalten, die diesfallſige Anzeige alsdann ſofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müſſen, iſt verbunden, ſolches dem Stem-

Digitized by Google

pel=Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweiſen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs=Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XIV. Auf Hunde.

Dieſer Abgabe halber iſt feſtgeſetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorſtädten Hunde (ohne Unterſchied des Geſchlechts) halten, ſind ſolches und die Zahl derſelben den vom Stempel=Comptoir angeſtellten beeidigten Einſammlern der Taxe gewiſſenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Conſens=Zettel zu löſen ſchuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Conſens=Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, ſo daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährlich 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres ſich einen Hund anſchafft, muß für denſelben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Conſens=Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müſſen aber ſolche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt ſowohl als eine jede falſche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. beſtraft.

5)

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, oder Anderen gehörende ohne Vergütung bei ſich aufnehmen, müſſen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regreſſes an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müſſen jedesmal vorab den Conſens-Zettel gelöſet haben und denſelben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls ſowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig ſein ſollen.

XV. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe ſind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, ſo wie diejenigen Privatſchriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Dieſe Abgabe iſt zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenſtandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüſſel als Waſſermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes verſehen.

4) Es unterſcheidet ſich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche reſpective 12, 6 und 3 Groten koſten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament geſtempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich ſtempeln laſſen, und bezahlt da-

dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier überſteigenden Größe von $1/4$ bis $1/2$ Bogen 4 Groten, von $1/2$ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müſſen geſchrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilſtandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout, Gerichtsdiener, ſo wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abſchriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, ſo wie bei allen Schriftſätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioſeite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartſeite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geſchrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittſchriften und Vorſtellungen an den Senat und an die Gerichte, ſelbſt wenn ſie in Briefform abgefaßt ſind, nicht weniger die darauf erlaſſenen Beſcheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienſtangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorſtellungen, Anfragen und Berichte. Endlich ſind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abſchriften und Ausfertigun-

Digitized by Google

tigungen, welche den Zweck beabſichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieſer Regel ſind jedoch Quitungen, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſein, die von den Vorſitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten ſchriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Iſt gegen die Vorſchrift des §. 6 gefehlt, ſo findet eine Nachſtempelung ohne Strafe nur binnen den nächſten drei Tagen nach Unterſchrift der Urkunde, ſpäter aber nur gegen Erlegung der §. 10 beſtimmten Strafen Statt.

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. ſ. w., darf ſeinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abſchrift nehmen, oder ſie darin ganz oder zum Theil inſeriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel verſehen iſt, und kein Gericht darf bei ſeinen Erkenntniſſen und Verfügungen darauf Rückſicht nehmen, ſo lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe beſcheinigt iſt.

9) Wer ſich des Stempelpapiers in den vorgeſchriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derſelben; geſchieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorſchrift des §. 9 zuwider, ſo iſt derſelbe

Digitized by Google

ſelbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Dieſe Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der ſich der nicht geſtempelten Urkunden bedient, ohne Rückſicht darauf, von wem die Contravention urſprünglich begangen iſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes an dieſen.

10) Andere Privat-Schriften, als ſolche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, müſſen aber, wenn ſie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inſerirt werden ſollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, geſtempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, ſobald man davon, wie vorſtehend, im Bremiſchen Gebrauch machen will.

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, ſelbſt dann, wenn man ſich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, ſind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerſchaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commiſſionen und Deputationen derſelben, nicht minder deren Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsſchulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorſteher mildthätiger Anſtalten, ſo wie deren Quitungen und Entſchlagungen; alle Quitungen von Privat-Perſonen unter der Summe von 10 Rthlrn., es ſei denn,

Digitized by Google

denn, daß von einer definitiven Abrechnung und ſchließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede iſt; alle Enrollirungen, Abſchiede, Certificate u. ſ. w. für Militair-Perſonen; die von den Civilſtands-Beamten geführten Original-Regiſter; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgeſtellt werden, mit Ausnahme der von derſelben ausgegebenen Reiſepäſſe für Privat-Perſonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntniſſe der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Inſinuationen in Straſſachen und Vertheidigungsſchriften der von Amtswegen beſtellten Vertheidiger; alle Armenſachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte ſummariſch behandelten geringfügigen Rechtsſtreitigkeiten; die gerichtlichen Entſcheidungsgründe, ſo wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abſchriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commiſſionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, ſo wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Regiſterbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Hülfsſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), ſo wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Reſolutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Taxordnung in Pu-

Pupillen=Sachen, ſowohl bei der Pupillen=Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Vegeſack und Bremerhaven, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts=Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangſcheine über die derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen=Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands=Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftsſachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige, als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs= oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel ſind unterworfen: I. die Wechſel und Aſſignationen, II. die See=Aſſecuranz=Policen.

13) Für alle hier geſchriebene, ſo wie für alle hieſelbſt ein= und ausgehende traſſirte, indoſſirte, verkaufte und acceptirte Wechſel und Aſſignationen, für ſolche Accreditive, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſignationen vertreten, für alle ſogenannte Waaren=Wechſel, und für Wechſel über Aſſecuranz=Prämien, jedoch mit Ausnahme der Aſſignationen, die über den

Be=

Digitized by Google

Betrag erkaufter Wechſel geſchrieben werden, und derjenigen hier ausgeſtellten Anweiſungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausſtellung ſelbſt zahlbar ſind, ſo wie mit Ausnahme derjenigen Wechſel, welche ein Hieſiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit ſeinem Indoſſement verſehen, direct ins Ausland wieder remittirt, ſo wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Ausſteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechſel an den Ausſteller ſelbſt oder deſſen eigene Ordre zahlbar, von demſelben direct an einen Auswärtigen indoſſirt und verſandt werden, endlich mit einſtweiliger Ausnahme der Wechſel, die in Vegeſack, Bremerhaven oder ſonſt im Gebiete ausgeſtellt ſind, wenn ſie nicht in Bremen zur Verwechſelung, Indoſſirung, Acceptation oder zur Zahlung kommen, iſt zu zahlen:

a)	bis zu 100 Rthlr.	....	— 3	Grote,
b)	von 100 bis ausſchließlich	200 Rthlr.	— 4	„
c)	„ 200 „ —	300 „	— 8	„
d)	„ 300 „ —	400 „	— 12	„

und ſo weiter.

14) Diejenigen Wechſel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare geſtempelt zu ſein, und ſollen von den hier ausgeſtellten Wechſeln die übrigen Exemplare, wenn ſolche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande iſt, mittelſt

Vor-

Vorzeigung, oder wenigſtens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des geſtempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar geſtempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein geſtempelter Wechſel beſchmutzt oder verunglückt iſt, ſo geſchieht, gegen Wiedereinlieferung des geſtempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn die Wechſel oder Aſſignationen auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lauten, ſind die folgenden Courſe vorläufig angenommen:

London — 600; Amſterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechſelzahlung — 110; Leipzig und Berlin in preußiſch Courant — 115; Wechſel in Conventionsmünze — 110; Augsburg 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müſſen zur Sicherſtellung jener am Stempel-Comptoir geſtempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweiſe bemerkten Fällen, Niemand hieſelbſt auf einen nicht mit dem Bremiſchen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig beſtimmten Verhältniſſe mit dem Betrage der Valuta, hieſelbſt geſtempelten Wechſel oder Aſſignation, ſeinen Namen ſetzen, es ſei als Ausſteller, Indoſſent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indoſſirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derſelben von einem

Digitized by Google

einem Procent der Summe, auf welche der mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehene, überall nicht hieſelbſt geſtempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorſchriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert ſein würde, bezeichnete Wechſel oder Aſſignation lautet, und muß außerdem die vorſchriftsmäßige Stempel-Abgabe von demſelben nachbezahlt werden. — Ueberdies iſt jeder hieſige Bürger durch den mittelſt Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerſchluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleiſteten Eides verpflichtet, dieſen Beſtimmungen genau nachzukommen. Es iſt feſtgeſetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt ſei, auch bereits unterſchriebene oder indoſſirte Wechſel (jedoch mit Ausnahme des Indorſo als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu ſtempeln, wenn der Wechſel binnen den nächſten drei Tagen nach der Ausſtellung oder nach dem Datum des Indoſſements zur Stempelung eingereicht wird, und auf ſolchem nur Eine Unterſchrift eines Hieſigen, entweder des Ausſtellers oder des Indoſſenten, ſich findet: ſo wie aufs Ausland gezogene und unterſchriebene, an eigene Ordre des Ausſtellers geſtellte Wechſel, letztere jederzeit, wenn dieſes nur vor oder am Tage des erſten Indoſſements verlangt wird.

18) Eine jede, es ſei von Compagnien oder Privat-Verſicherern, hieſelbſt zu zeichnende See-Aſſecuranz-Police iſt einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der verſicherten Summe ſo beſtimmt iſt, daß der Stempel der Policen koſtet:

von

von 1 bis 500 Rt. einſchließlich	—	— Rt.	18 Gr.	
„ 500 „ 1000 „	—	— — „	36 „	
„ 1000 „ 3000 „	—	— 1 „	— „	
„ 3000 „ 6000 „	—	— 2 „	— „	
„ 6000 „ 10000 „	—	— 3 „	— „	
Ueber 10000 „	—	— 4 „	— „	

Wird die Police nicht gezeichnet, ſo hat der Mäkler, welcher die See-Aſſecuranz geſchloſſen, binnen vier Wochen nach Abſchluß derſelben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe ſtempeln zu laſſen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorſchriftsmäßig hieſelbſt geſtempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben. Der Mäkler, welcher der vorſtehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt daſſelbe.

c. Allgemeine Verfügungen.

20) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Perſonen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

21) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungeſtempeltes Papier geachtet werde.

22) Kein Stempelpapier darf verſchiedenartige Urkunden befaſſen, ſelbſt wenn die erſtere nicht vollendet ſein ſollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 10 beſtimmte Strafe ſammt der Stem-

pel-

Digitized by Google

pelgebühr erlegt werden muß. Hiervon ſind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Verſiegelungen und Inſinuations-Acten ausgenommen. Ceſſionen können auf dem Schuldſchein geſchrieben werden.

23) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

24) Ein Abdruck eines jeden Stempels iſt bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete geſpielt wird, ſind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, ſo wie alle hieſige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen laſſen, ſind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu ſchicken, welches dann einen, auf der Rückſeite nicht ſichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einſchicken zu müſſen, dann aber das Spiel nicht wieder ſo ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall iſt, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberſt legen

und

Digitized by Google

und in dem darauf liegenden Umſchlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen laſſen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, ſondern das Stempeln durch jene Oeffnung geſchehen kann.

Hieſige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen ſowohl als öffentlichen Häuſern in der Stadt, den Vorſtädten und dem Stadtgebiete, nur mit geſtempelten Karten ſpielen, und Jeder, der ſich beigehen läßt, mit ungeſtempelten Karten zu ſpielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit ſpielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es ſich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel verſehen ſind, an Hieſige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. beſtimmte Geldſtrafe.

Jeder Krämer darf in ſeinem Laden nur mit einem Stempel verſehene Karten haben. Werden von ihm ungeſtempelte Karten zum Verſenden verlangt, ſo muß er ſolche jederzeit von ſeinem Lager holen.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derſelben eine beſtimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVII. Abgabe von Proteſten.

Für alle bei Wechſeln, bei Aſſignationen und bei ſolchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechſeln oder

oder Aſſignationen vertreten, vorkommende Proteſte wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von 1 bis 250	Rthlr.	einſchließlich,	24	Grote,
„ 250 „ 500	„	——	36	„
„ 500 „ 750	„	——	48	„
„ 750 „ 1000	„	——	60	„

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Dieſe Abgabe fällt für den zweiten Proteſt alsdann weg, wenn der Wechſel bereits wegen Non acceptation hier proteſtirt und dergeſtalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechſel aber in Gemäßheit der Vorſchrift der Wechſel-Ordnung Art. XI. wegen nicht geſchehener Bezahlung nochmals proteſtirt werden müſſen.

Jeder hieſige Notar iſt unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Proteſt innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu laſſen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteſte quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldſorten angenommen, als wichtige Piſtolen, halbe Piſtolen und Holländiſche Rand-Ducaten zu reſpective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländiſche Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-

 Stücke,

Stücke, Holländiſche Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, ſoweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es ſollen beſondere, als treu und thätig erprobte Perſonen, zum Nachfragen, auch zum Einſammeln der Steuern in den angeſetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, ſowohl an den Erhebungs-Comptoiren ſelbſt, als gegen die anzuſtellenden Nachfragenden und Einſammler ſich anſtändig und beſcheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der ſtrengſten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, ſo wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaſſiren Beauftragten koſtet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, iſt die Zeit der Einlöſung der Pfänder auf acht Tage beſchränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derſelben geſchritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald ſowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verſchiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geſchäfte des Nachfragens und Einſammelns ſich Beſchäftigenden, ſind angewieſen, da wo ſie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieſer Verordnung erfahren oder ahn-

ahnden, ſolches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umſtänden nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem ſpäteſtens eine Zahlung oder Anzeige zu machen iſt, auf einen Sonntag oder Feſttag, ſo iſt es geſtattet, dieſe Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Iſt über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entſtanden, ſo ſind er oder ſeine Vertreter deſſen ungeachtet ſchuldig, die rückſtändigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet iſt.

XVIII. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, ſo wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beſchwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft beſtehenden Deputation ſein Bewenden. Der Steuer-Controlleur iſt dieſer Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entſcheidet über alle Geſuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorſtehend bezeichneten Steuern und Abgaben, ſo wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueranſätze. Der Steuer-Con-

Digitized by Google

trolleur iſt mit der Empfangnahme aller Geſuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme, in der nächſten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entſcheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabſätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den geſetzlich beſtimmten Fällen, aufzuſtellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit ſeinen Bemerkungen, der Deputation in der nächſten Sitzung zur Entſcheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieſer ihrer Zuſammenkünfte, ſo wie ſonſtige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorſchriften, beſonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entſcheidet ſchriftlich entweder ſofort oder in der nächſten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Geſuche werden ohne Entſcheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt ſei.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies ſchriftlich, kann es aber auf ungeſtempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er ſich beſchwert erachtet, kurz anführen, und ſofern ſeine Reclamation gegen ſeine Quote der Grundſteuer, oder gegen die Gaſſenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet iſt, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der erſten beſchei-

Digitized by Google

ſcheinigen, daß er die Steuer für die erſten drei Monate entrichtet habe und, inſofern ſein Grundſtück in der Alt= oder Neuſtadt belegen, und bei einer der hieſigen Aſſecuranz=Compagnien gegen Feuersgefahr verſichert iſt, nachweiſen, daß daſſelbe bei dieſer Verſicherung nicht höher abgeſchätzt ſei, als zu dem, ſeiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß daſſelbe bei einer der hieſigen Feuer=Aſſecuranz=Compagnien nicht verſichert ſei.

6) Reclamationen gegen die Grundſteuer, ſo wie gegen die Beiträge zur Gaſſenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer ſpäter ſie beibringt, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erſt nach Johannistag eingetreten iſt und dieſes beſcheinigt wird, ſo iſt auch eine ſpätere Beibringung zuzulaſſen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entſcheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen ſind, angenommen.

8) Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Geſetz klar gegen den Reclamanten ſpricht, der Regel nach, nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geſchehen ſei, oder der Reclamant in dem Falle einer ge=

geſetzlichen Ausnahme ſich befindet, zu ſehen (ſiehe jedoch **III.** sub 5 c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entſcheidungen ſpäteſtens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt, und von ihm den Reclamanten zugeſendet, ſo wie er auch den Steuer-Erhebern dieſe Entſcheidungen, ſo wie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzuſenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es ſteht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Beſcheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu verſuchen, das ſeines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Auslegung des Geſetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Geſuche um Erläuterungen und Inſtructionen, dieſe entweder ſofort, oder, in auch ihm zweifelhaft ſcheinenden Fällen, nach vorheriger Rückſprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die ſolchergeſtalt erfolgten Beſtimmungen binnen 4 Wochen, nachdem ſie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geſchieht dieſes binnen jener Friſt nicht, ſo haben ſie den gedachten Beſtimmungen Folge zu leiſten, jedoch verbleibt

Digitized by Google

bleibt ihnen auch in dieſem Falle die (nach № 9) geſtattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, ſo wie deſſen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Beſtens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieſelben vernachläſſigen oder gar aus Gewinnſucht ſich ihnen zu entziehen ſuchen werde, zumal diejenigen, welche denſelben, ſei es mit Abſicht oder auch nur aus Nachläſſigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln verſuchen würden, eine angemeſſene Beſtrafung und die ſonſt daraus für ſie entſpringenden unangenehmen Folgen ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben werden. Dieſes veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieſer mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige intereſſirenden Verordnung auf daß genaueſte ſich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle ſonſt unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 22. December und publicirt am 31. December 1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter für 1841.

Armen-Inſtitut, № 27, S. 59.

Baupolizei, № 16, S. 41.

Bevölkerungs-Liſten, Aufnahme von, № 31, S. 64.

Bremerhaven, Verzollung der daſelbſt ein- und auszuführenden Güter, № 12, S. 30.

Brod, Backen an Feiertagen u. Zuſchicken deſſelben, № 9, S. 17.

Bürgermeiſter, Aufführung neuer, ſ. Senatoren.

Bundesbeſchluß, den Schutz der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend, № 17, S. 51.

Concerte, Auf- u. Abfahrt der Wagen nach denſelben, № 26, S. 58.

Dank-, Buß- und Bettag, № 22, S. 57.

Droſchken-Fuhrweſen, № 19, S. 53.

Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft, № 7, S. 15, № 13, S. 36.

Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher, Knechte der, ſ. Sächſiſche Landesdirection ꝛc.

Frachtgüter, Beförderung der, № 20, S. 54.

Fremde, Aufnahme derſelben in Privathäuſer, № 18, S. 53.

" , während des Freimarkts, № 25, S. 57.

Gemeiner Beſcheid, (die Gerichtsboten ꝛc. betr.) № 14, S. 39.

Handwerksmißbräuche, ſ. Reichsgutachten.

Digitized by Google

Kahnſchiffer, Paſſirſcheine der, № 21, S. 55.

Lootſen, auf der Weſer, zwiſchen Bremen u. Vegeſack, № 1, S. 1.

October, 18ter, № 23, S. 57, № 24, S. 57.

Reichsgutachten v. 22. Juni 1731, № 15, S. 40.

Sächſiſche Landesdirection zu Weimar, fremde Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher betreffend, № 29, S. 61.
Schauſpielhaus, Auf- und Abfahrt nach demſelben, № 26, S. 58.
Senatoren, Aufführung neuerwählter, № 8, S. 16.
Stellvertretungs-Deputation, № 10, S. 20.
Steuern für 1842, № 33, S. 66.
Straßen und Gänge, Anlegung neuer, № 16, S. 41.

Trottoirs, Freihalten der, № 28, S. 61.

Unruhen, № 4, S. 10, № 6, S. 14.

Vegeſacker-Lootſen-Ordnung, ſ. Lootſen.
Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter, ſ. daſelbſt.

Wehrpflicht, Ausführung der, № 2, S. 3, № 3, S. 8, № 11, S. 26, № 30, S. 62.
Weißbrod, Backen deſſelben an Feiertagen u. ſ. w., ſ. Brod.
Weſerbrücke, Eröffnung der neuen großen, № 32, S. 65.